

Sitzungsbericht

Nr. 147	Ausgegeben in Bonn am 11. Oktober 1955	1955
---------	--	------

147. Sitzung  
des Bundesrates

in Bonn am 7. Oktober 1955 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Bundesratspräsident von Hassel  
Schriftführer: Dr. Nowack, Minister für Finanzen und Wiederaufbau

Anwesend:

Baden-Württemberg:  
Farny, Minister für Bundesangelegenheiten

Bayern:  
Dr. Guthsmuths, Staatssekretär  
Simmel, Staatssekretär  
Weishäupl, Staatssekretär

Berlin:  
Prof. Dr. Suhr, Regierender Bürgermeister  
Dr. Klein, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:  
Wolters, Senator für Wirtschaft  
Yström, Senator für Ernährung und Landwirtschaft, Senator für das Wohnungswesen

Hamburg:  
Dr. Weber, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg bei der Bundesregierung  
v. Fisenne, Senator

Hessen:  
Franke, Staatsminister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr und stellv. Ministerpräsident

Niedersachsen:  
Ahrens, Minister für Wirtschaft und Verkehr  
Dr. Rudolph, Sozialminister

Nordrhein-Westfalen:  
Arnold, Ministerpräsident  
Dr. Meyers, Innenminister  
Dr. Flecken, Minister der Finanzen  
Dr. Middelhaue, Minister für Wirtschaft und Verkehr und stellv. Ministerpräsident  
Dr. Sträter, Minister für Bundesangelegenheiten

Rheinland-Pfalz:  
Altmeier, Ministerpräsident  
Dr. Zimmer, Minister des Innern und Sozialminister

Dr. Nowack, Minister für Finanzen und Wiederaufbau  
Becher, Minister der Justiz

Schleswig-Holstein:  
von Hassel, Ministerpräsident  
Böhrnsen, Minister für Wirtschaft und Verkehr  
Dr. Schaefer, Finanzminister

Von der Bundesregierung:  
Dr. v. Merkatz, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates  
Dr. Sonnemann, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Tagesordnung

Gedankworte für Minister Dr. Dr. Pagel	276 D
und Ministerpräsident Alexander Papagos	277 A
Ansprache des Präsidenten	277 A
Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates	279 A
Geschäftliche Mitteilungen	280 A
Zur Tagesordnung	280 A
Wahl des Präsidenten und von vier Richtern des Bundesverfassungsgerichts	280 A
Dr. Weber (Hamburg), Berichterstatter	280 B
Beschlußfassung: Die von der Wahlkommission vorgeschlagenen Herren werden gewählt.	281 A
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Einführung der Rechtsanwaltsordnung (BR-Drucks. Nr. 297/55)	281 B
Beschlußfassung: Der Entwurf soll gemäß Art. 76 Abs. 1 und 3GG beim Deutschen Bundestag eingebracht werden	281 B
Gesetz über den Vertrag vom 4. November 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Mexikanischen Staaten über den Schutz der Urheberrechte ihrer Staatsangehörigen an Werken der Tonkunst (BR-Drucks. Nr. 326/55)	281 B
Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG	281 C

- (A) Gesetz über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Libanon vom 8. März 1955 auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes (BR-Drucks. Nr. 328/55) . . . . . 281 B  
 Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 281 C
- Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. - V - Nr. 8/55) . . . . . 281 C  
 Ahrens (Niedersachsen) . . . . . 281 C
- Beschlußfassung: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird mit Ausnahme des Buchstabens e), der zurückverwiesen wird, abgesehen. . . . . 281 D
- Entwurf einer Dritten Verordnung zur Auszahlung der Entschädigung an Berechtigte nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (3. AuszahlungsVO - KfgEG) (BR-Drucks. Nr. 300/55) . . . . . 281 D  
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 281 D
- Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs (Zolltarif-Novelle) (BR-Drucks. Nr. 303/55) . . . . . 281 D  
 Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 282 A
- Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs (Vanadium-Titan-Roh Eisen, Stromschienen) (BR-Drucks. Nr. 309/55) 282 A
- (B) Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 282 A
- Gesetz zur Ausführung der Artikel 33, 34 und 35 des in Bonn am 26. Mai 1952 unterzeichneten Vertrages über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland (Truppenvertrag) und des Artikels 3 des am gleichen Tage unterzeichneten Abkommens über die steuerliche Behandlung der Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Fassung des in Paris am 23. Oktober 1954 unterzeichneten Protokolls über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland (Truppenzollgesetz) (BR-Drucks. Nr. 323/55) . . . . . 282 A  
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 78 GG . . . . . 282 A
- Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete der Abgaben auf Mineralöl (BR-Drucks. Nr. 324/55) . . . . . 282 B  
 Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG. . . . . 282 B
- Entwurf einer Gewerbesteuerdurchführungsverordnung 1955 (BR-Drucks. Nr. 254/55) . 282 B  
 Dr. Schaefer (Schleswig-Holstein), Berichterstatter . . . . . 282 B  
 Farny (Baden-Württemberg) . . . . . 282 C  
 Beschlußfassung: Zustimmung nach Maßgabe einer redaktionellen Änderung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG. . . . . 283 A
- Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) (BR-Drucks. Nr. 252/55) . . . . . 283 A  
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG. . . . . 283 A
- Entwurf einer Dritten Verordnung zur Durchführung des Altsparegesetzes (3. ASpG-GV) (BR-Drucks. Nr. 248/55) . . . . 283 A  
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 283 A
- Entwurf einer Siebzehnten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (17. Abgabenda-LA — HGA — ErlDV) (BR-Drucks. Nr. 282/55) . . . . . 283 A  
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung außerdem um Prüfung, ob nicht eine gleiche Regelung für die Kreditgewinnabgabe getroffen werden kann. . . . . 283 B
- Entwurf einer Verwaltungsanordnung der Bundesregierung über die besondere Anerkennung steuerbegünstigter Zwecke (BR-Drucks. Nr. 251/55) . . . . . 283 B  
 Dr. Weber (Hamburg), Berichterstatter 283 B  
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG mit der Maßgabe, daß die angenommene Änderung Berücksichtigung findet. . . . . 283 D
- (D) Entwurf einer Zweiundvierzigsten Verordnung über Zollsatzänderungen (Stärke und Stärkemehl) (BR-Drucks. Nr. 280/55) . . . 283 D  
 Dr. Weber (Hamburg) . . . . . 283 D  
 Dr. Sonnemann, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten . . . . . 284 B  
 Beschlußfassung: Die Bundesregierung wird gebeten, von der vorgesehenen Zollherabsetzung zur Zeit abzusehen. . . 284 D
- Entwurf eines Gesetzes über die Liquidation der deutschen Rentenbank und über weitere Maßnahmen zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung (BR-Drucks. Nr. 275/55) . . . . . 285 A  
 Beschlußfassung: Annahme einer redaktionellen Ergänzung, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG . 285 A
- Entwurf einer Verordnung Z Nr. 3/55 über Preise für Zuckerrüben der Ernte 1955 (BR-Drucks. Nr. 288/55) . . . . . 285 A  
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 285 A
- Entwurf einer Verordnung über Beiträge zur Marktstützung auf dem Gebiet der Fischwirtschaft (BR-Drucks. Nr. 307/55) . . . . 285 A  
 Yström (Bremen), Berichterstatter . . 285 B  
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden. . . . . 285 D

- (A) Entwurf einer **Verordnung über die Gleichstellung von ausländischen Prüfungsbescheinigungen bei der Zulassung von Importsaatgut** (BR-Drucks. Nr. 312/55) . . . . . 285 D  
**Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 285 D
- Entwurf einer **Fünften Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz über die Körung von Schafböcken** (BR-Drucks. Nr. 210/55) . . . . . 285 D  
 Dr. Sträter (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 285 D  
 Dr. Sonnemann, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten . . . . . 286 C  
**Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden. . . . . 286 C
- Entwurf einer **Vierundvierzigsten Verordnung über Zollsatzänderungen (Zitronen)** (BR-Drucks. Nr. 304/55) . . . . . 286 D  
**Beschlußfassung:** Keine Bedenken nach § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951. . . . . 286 D
- Ernennung des **Oberfinanzrats Dr. Eugen Saalfrank zum Staatsfinanzrat und Mitglied des Kollegiums der Bundesschuldenverwaltung** (BR-Drucks. Nr. 313/55) . . . . . 286 D  
**Beschlußfassung:** Der Ernennung des Oberfinanzrats Dr. Eugen Saalfrank wird zugestimmt. . . . . 286 D
- (B) **Kapitalbeteiligung des Landes Berlin an der Gemeinnützigen Wohnungsbau AG Groß-Berlin (Gewobag)** (BR-Drucks. Nr. 291/55) . . . . . 287 A  
 Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . . 287 A  
**Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß § 47 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung. . . . . 287 B
- Bestellung eines **Erbbaurechts an reichseigenen Grundstücken des ehem. Pionier-Übungsplatzes auf der Teerhofinsel in Lübeck** (BR-Drucks. Nr. 283/55) . . . . . 287 C  
**Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß § 47 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit §§ 3 und 5 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen 287 C
- Entwurf eines **Gesetzes betreffend das deutsch-isländische Protokoll vom 19. Dezember 1950 über den Schutz von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten** (BR-Drucks. Nr. 292/55) . . . . . 287 C  
**Beschlußfassung:** Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 287 C
- Entwurf eines **Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Brüsseler Protokoll vom 30. Juli 1936 über die Immunitäten der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich** (BR-Drucks. Nr. 294/55) 287 C  
**Beschlußfassung:** Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 287 D
- Entwurf eines **Gesetzes zu der Erklärung vom 10. März 1955 über die Verlängerung der Geltungsdauer der Zollzugeständnislisten zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT)** (BR-Drucks. Nr. 295/55) . . . . . 287 D  
**Beschlußfassung:** Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 287 D
- Entwurf eines **Gesetzes über das deutsch-österreichische Protokoll vom 25. März 1955 über die Verlängerung des deutschen Zollzugeständnisses für Loden** (BR-Drucks. Nr. 296/55) . . . . . 287 D  
**Beschlußfassung:** Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 287 D
- Entwurf eines **Gesetzes über die sechste Änderung des Gaststättengesetzes** (BR-Drucks. Nr. 302/55) . . . . . 288 A  
 Böhrnsen (Schleswig-Holstein), Berichterstatter . . . . . 288 A  
**Beschlußfassung:** Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. . . . . 289 D
- Benennung von zwei Vertretern der Länder in den Verwaltungsrat der deutschen Pfandbriefanstalt, Wiesbaden** (BR-Drucks. Nr. 278/55) . . . . . 289 D  
**Beschlußfassung:** Die Herren Minister Dr. Troeger und Staatssekretär Franken werden wiederbenannt . . . . . 289 D
- Vorschläge zur **Ernennung von 4 Ständigen Mitgliedern des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen** (BR-Drucks. Nr. 319/55) . . . . . 290 A  
**Beschlußfassung:** Die vom Wirtschaftsausschuß benannten Herren werden vorgeschlagen . . . . . 290 A
- Entwurf einer **Verordnung zur Durchführung einer Luftfahrtstatistik** (BR-Drucks. Nr. 281/55) . . . . . 290 A  
**Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (Stat.Ges.) vom 3. 9. 1953 . . . . . 290 A
- Entwurf einer **Verordnung über die Prüfung von Luftfahrtgerät** (BR-Drucks. Nr. 301/55) 290 A  
**Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 290 B
- Jahresabschluß der Deutschen Bundespost für das Rechnungsjahr 1954** (BR-Drucks. Nr. 284/55) . . . . . 290 B  
**Beschlußfassung:** Der Bundesrat nimmt gemäß § 19 Abs. 6 des Postverwaltungsgesetzes Kenntnis . . . . . 290 B
- Bestimmung von drei Vertretern des Bundesrates für den Verwaltungsbeirat der Bundesanstalt für Flugsicherung** (BR-Drucks. Nr. 298/55) . . . . . 290 B  
**Beschlußfassung:** Die vom Ausschuß für Verkehr und Post vorgeschlagenen Herren werden bestimmt . . . . . 290 C
- (C)
- (D)

- (A) **Vorschlag für die Ernennung von vier Vertretern der obersten Landesverkehrsbehörden im Verwaltungsrat der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr** (BR-Drucks. Nr. 299/55) . . . . . 290 C  
**Beschlußfassung:** Die vom Ausschuß für Verkehr und Post genannten Herren werden vorgeschlagen . . . . . 290 C
- Entwurf eines Gesetzes über das Vorläufige Europäische Abkommen vom 11. Dezember 1953 über Soziale Sicherheit unter Ausschluß der Systeme für den Fall des Alters, der Invalidität und zu Gunsten der Hinterbliebenen und das Vorläufige Europäische Abkommen vom 11. Dezember 1953 über die Systeme der Sozialen Sicherheit für den Fall des Alters, der Invalidität und zu Gunsten der Hinterbliebenen** (BR-Drucks. Nr. 306/55) . . . . . 290 D  
**Beschlußfassung:** Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 290 D
- Gesetz über das Abkommen vom 29. Oktober 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über Arbeitslosenversicherung** (BR-Drucks. Nr. 314/55) . . . . . 290 D  
**Beschlußfassung:** Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 291 A
- Gesetz zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 321/55) . . . . . 291 A  
 Weishäupl (Bayern), Berichterstatter . . . . . 291 A  
 Dr. Weber (Hamburg) . . . . . 292 D  
**Beschlußfassung:** Anrufung des Vermittlungsausschusses . . . . . 293 A
- (B) **Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 327/55) . . . . . 293 B  
**Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 293 B
- Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des § 14 des Mutterschutzgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 230/55) . . . . . 293 B  
**Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden. Annahme einer Entschließung . . . . . 293 C
- Entwurf einer Ersten Verordnung zur Durchführung des Kindergeldgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 285/55) . . . . . 293 C  
**Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die soeben angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden . . . . . 293 C
- Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Durchführung des Kindergeldgesetzes (Niederlande)** (BR-Drucks. Nr. 286/55) . . . . . 293 C  
**Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die angenommene Änderung Berücksichtigung findet . . . . . 293 D
- Entwurf einer Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung für Versorgungsberechtigte im Ausland (Auslandszuständigkeits-VO)** (BR-Drucks. Nr. 289/55) . . . . . 293 D
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden . . . . . 293 D
- Entwurf einer Verordnung über die Vergütung der Krankenkassen für die Einziehung der Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung** (BR-Drucks. Nr. 308/55) . . . . . 293 D  
 Weishäupl (Bayern) . . . . . 294 A
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die angenommene Empfehlung und Änderung Berücksichtigung finden . . . . . 294 A
- Entwurf eines Gesetzes über das Europäische Fürsorgeabkommen vom 11. Dezember 1953 und das Zusatzprotokoll zu dem Europäischen Fürsorgeabkommen** (BR-Drucks. Nr. 305/55) . . . . . 294 B  
 Farny (Baden-Württemberg) . . . . . 294 B
- Beschlußfassung:** Annahme einer Änderung, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 294 B
- Entwurf einer Verordnung über die Gebühren für die ärztliche Vorprüfung und die ärztliche Prüfung** (BR-Drucks. Nr. 293/55) . . . . . 294 C  
**Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die vorgeschlagenen Änderungen Berücksichtigung finden . . . . . 294 C
- Verordnung über die Besoldung der Freiwilligen in den Streitkräften** (BR-Drucks. Nr. 325/55) . . . . . 294 C (D)  
 Dr. Meyers (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . . 294 C  
 Franke (Hessen) . . . . . 295 B
- Beschlußfassung:** Der neuen Fassung wird gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zugestimmt mit der Maßgabe, daß die angenommene Änderung Berücksichtigung findet . . . . . 295 D
- Nächste Sitzung** . . . . . 295 D
- Die Sitzung wird um 10.03 Uhr durch den Präsidenten, Ministerpräsident von Hassel, eröffnet.
- Präsident von HASSEL: Meine Herren! Ich eröffne die 147. Sitzung des Bundesrates. Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, obliegt mir eine traurige Pflicht.
- Am 11. August ds. Js. ist der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein, Herr Dr. Dr. Pagel, verstorben.
- (Die Anwesenden erheben sich.)
- Herr Minister Dr. Pagel gehörte dem Bundesrat seit September 1950 an. Als Mitglied des Ausschusses für Innere Angelegenheiten hatte er maßgeblichen Anteil an der umfangreichen Bundesgesetzgebung, die der innenpolitischen Neuordnung galt. Das gleiche ist von seiner Arbeit im Ausschuß des Bundesrates für Fragen der europäischen Sicherheit und auf der Konferenz der Kultusminister zu sagen. Immer war dieser treffliche und lautere Mann um einen ehrlichen Ausgleich und um das gerade im politischen Ringen so notwendige Maßhalten redlich bemüht. In seiner ruhigen sachlichen Art ist er uns ein besonders lieber Kollege gewesen.

(A) Herr Ministerpräsident Altmeier hat mit dem Kranz des Bundesrates an seinem Grabe unseren Dank niedergelegt für die stets liebenswürdige Art seines Wesens und für das pflichtbewußte Wirken im Dienste seines Landes, zugleich aber auch des gesamten deutschen Volkes.

Als Ministerpräsident dieses seines Landes sei mir gestattet, das Gedenken des Bundesrates mit einem persönlichen Dank der Mitglieder meiner Regierung für unseren langjährigen Wegbegleiter zu verbinden.

Ich habe eine weitere traurige Pflicht zu erfüllen.

Am 4. Oktober ds. Js. ist der griechische Ministerpräsident, Feldmarschall Alexander Pappagos, nach längerem Leiden an einem Herzschlag im Alter von fast 72 Jahren verstorben.

Der Tod hat weit über die Grenzen seines Landes und namentlich auch in Deutschland, das er im Juli 1954 besucht hatte, große Anteilnahme ausgelöst. Das Andenken an diesen hervorragenden Staatsmann, der mit so sichtbarem Erfolg die Beziehungen zwischen Deutschland und dem Königreich Griechenland wieder gefestigt hat, bleibt bei uns unvergessen. Im Namen des Bundesrates darf ich unser aufrichtiges und herzliches Beileid zum Ausdruck bringen.

Ich danke Ihnen, meine Herren.

In der Sitzung des Bundesrates am 22. Juli 1955 haben Sie mir das Amt des Präsidenten des Deutschen Bundesrates übertragen. Für das Vertrauen, daß Sie, meine Herren, mir durch Ihre Wahl bekundet haben, möchte ich Ihnen herzlich danken und hierbei versichern, daß ich mir eine sachgerechte Erfüllung aller Obliegenheiten bei der Wahrnehmung meines Amtes angelegen sein lassen werde.

(B)

Es ist mir ein Bedürfnis, meinem verehrten Amtsvorgänger, Herrn Ministerpräsident Altmeier, den Dank des ganzen Hauses für die von ihm in dem abgelaufenen Jahr geleistete Arbeit vor der Öffentlichkeit auszusprechen. Die sorgsame Art, in der Sie, Herr Ministerpräsident Altmeier, die Geschäfte dieses Hauses geführt, die Hingabe, mit der Sie neben den umfangreichen Arbeiten und Pflichten als Regierungschef Ihres Landes sich für die Rechte und Aufgaben unseres gesetzgebenden Organs während Ihrer Amtszeit eingesetzt haben, sollen mir ein Vorbild sein, in gleicher Weise die Pflichten des Präsidenten dieses Hauses zu erfüllen. Ich bin Ihres Einverständnisses sicher, wenn ich Herrn Ministerpräsident Altmeier für alle seine Mühen den herzlichen Dank des Deutschen Bundesrates ausspreche.

Mein Dank gilt auch den Herren Vizepräsidenten und Schriftführern dieses Hauses. Ein besonderes Wort des Dankes sei mir erlaubt für die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse des Bundesrates, aber auch für den Direktor des Bundesrates, die Ausschußsekretäre und alle Mitarbeiter.

Jeder, der an der Arbeit des Bundesrates Anteil hat, weiß um die Bedeutung, die einer sorgfältigen Vorberatung der den Ausschüssen des Bundesrates zugeleiteten Vorlagen zukommt. Von der guten Vorbereitung, von dieser meist stillen Arbeit in den Ausschüssen hängt in weitem Umfang der Erfolg der Arbeit des Plenums ab. Für denjenigen, der die Tätigkeit des Bundesrates aufmerksam

verfolgt, ist es nicht schwer zu sehen, daß die dem Bundesrat zugeleiteten Entwürfe von unterschiedlicher Reife sind. (C)

Das Maß an Änderungs- und Ergänzungswünschen der Ausschüsse und des Plenums hängt aber nach allen bisherigen Erfahrungen auch von der Güte der uns übersandten gesetzgeberischen Vorlagen ab. Es ist jedoch die Hoffnung berechtigt, daß künftig ein Eindringen der Ausschüsse in zu viele Einzelheiten in dem bisherigen Umfang unnötig wird, damit wir bei der Mitarbeit an der Gesetzgebung den großen Gesichtspunkten und Zusammenhängen stärkere Aufmerksamkeit schenken können und in den Dienst dieser Aufgabe die vielfältigen Erfahrungen der Länder dem Bundesrat zuteil werden lassen.

Lassen Sie mich nun, der bisherigen Übung folgend, in aller Kürze einen Überblick über die im vergangenen Jahr geleistete Arbeit geben. Das hinter uns liegende 6. Jahr des Bundesrates fällt mit dem 2. Jahr der Legislaturperiode des Zweiten Deutschen Bundestages zusammen. Der Umfang der Arbeiten des Bundesrates, gemessen an der Zahl der Plenarsitzungen, Ausschußsitzungen und der behandelten Gesetzentwürfe ist gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Es sind uns in dem abgelaufenen Jahr von der Bundesregierung 102 Gesetzentwürfe und 166 Verordnungen zugegangen. Dazu kommen die uns vom Deutschen Bundestag zugeleiteten Gesetzentwürfe; ihre Zahl betrug im gleichen Zeitraum 138. Der Vermittlungsausschuß ist im abgelaufenen Geschäftsjahr 18 mal angerufen worden. Der Bundesrat hat gegen ein vom Deutschen Bundestag beschlossenes Gesetz in einem Fall gemäß Art. 77 Abs. 3 GG Einspruch eingelegt, in drei Fällen ist vom Bundesrat die Zustimmung zu einem zustimmungsbedürftigen Gesetz nach Art. 78 GG verweigert worden. Die Anzahl der Plenarsitzungen betrug 19 gegenüber 13 im Vorjahr, während die Ausschüsse im ganzen 150 Sitzungen abgehalten haben. Die Gesamtzahl der Ausschußsitzungen seit Bestehen des Bundesrates, also einschließlich der letztjährigen, beläuft sich auf 1.300. (D)

Den Ihnen eben mitgeteilten Zahlen kommt ein besonderes öffentliches Interesse gerade im Hinblick auf den in letzter Zeit in den deutschen Parlamenten und auch in der Öffentlichkeit immer häufiger gehörten Ruf nach einem Abbau der Gesetzgebung zu. Präsidenten und Mitglieder des Bundesrates haben in den letzten Jahren mehrfach den Wunsch nach einer Beschränkung der gesetzgeberischen Arbeit ausgesprochen. Es ist jedoch nicht bei dieser Forderung geblieben, der Bundesrat hat auch bei mehreren Vorlagen nachdrücklich seine Bedenken gegen die Notwendigkeit einer gesetzgeberischen Regelung zum Ausdruck gebracht. Es ist auch bekannt, daß gerade in den Ländern seit längerer Zeit Anstrengungen im Gange sind, obsolet gewordenes Recht zu beseitigen. Wir wünschen den entsprechenden Bemühungen des Bundes und der Länder einen vollen Erfolg, appellieren aber zugleich an die deutsche Öffentlichkeit im weitesten Sinne, die Unvereinbarkeit des Wunsches nach einem Abbau der Gesetzgebung im allgemeinen mit der noch allenthalben aus bestimmter besonderer Sicht erhobenen Forderung nach gesetzlicher Reglementierung im einzelnen mehr als bisher zu erkennen und daraus die nötigen Folgerungen zu ziehen.

Ich möchte, um nicht mißverstanden zu werden, bei dieser Gelegenheit hervorheben, daß der Bun-

(A) desrat auch künftig das ihm nach dem Grundgesetz zukommende Recht der **Mitwirkung an der Verwaltung und der Gesetzgebung des Bundes** voll in Anspruch nehmen wird. Es mögen aber in diesem Zusammenhang zwei Dinge gesagt werden. Das eine ist die Sorge, daß die uns durch das Grundgesetz gestellten **Fristen von 2 oder 3 Wochen eine gründliche Arbeit ganz ungemein erschweren** und daher seit langem Überlegungen mit dem Ziel einer Überprüfung dieser Bestimmungen angestellt werden. Und das andere ist ein tief begründetes Anliegen des Bundesrates, daß eine gute und sinnvolle Arbeit aller Behörden und Gerichte in der Bundesrepublik nicht durch ein Zuviel an Gesetzen und Verordnungen zum Schaden unseres Volkes gefährdet werde. Es wird notwendig sein, in der vor uns liegenden Zeit der parlamentarischen Arbeit alle an der Gesetzgebung Beteiligten trotz aller Kompliziertheit der Lebensvorgänge daran zu erinnern, daß unsere Bevölkerung einfache, klar verständliche und **übersichtliche Gesetze und Verordnungen** erwartet.

Es ist hier nicht der Platz, auf die zahlreichen gesetzgeberischen Arbeiten, an denen der Bundesrat Anteil hatte, einzugehen. Aber ich darf doch wohl ein offenes gesetzgeberisches Problem, nämlich die Frage der **Finanzverfassung** im Verhältnis zwischen Bund und Ländern und die **Festsetzung des Anteils des Bundes an der Einkommen- und Körperschaftsteuer**, nicht unerwähnt lassen. Es ist bedauerlich, daß in der Frage des Anteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer eine endgültige Einigung zwischen Bund und Ländern trotz vieler Bemühungen noch nicht erreicht werden konnte. Der Bundesrat mußte mangels einer Verständigung über diese Frage den vom Bundestag gebilligten Gesetzentwurf, der diesen Anteil auf 40% festlegte, erneut ablehnen. Es ist unser aller Wunsch, daß diese Frage, die die Beziehungen zwischen Bund und Ländern zur Zeit noch belastet und die nicht nur im Bundestag, sondern auch in der weiteren Öffentlichkeit wiederholt Anlaß gegeben hat, die föderative Struktur der Bundesrepublik und damit auch die Arbeit des Bundesrates zu kritisieren, nunmehr bald eine befriedigende Regelung erfährt.

(B) Wir wollen uns bewußt bleiben, daß der **Bundesrat** zwar eine Vertretungskörperschaft der Länder, aber doch mehr ist als diese: nämlich ein **Organ des Bundes**, verantwortlich diesem Bund gegenüber in seiner Gesamtheit und staatlichen Unteilbarkeit, und zugleich stellvertretend für denjenigen Teil unseres Volkes, dem jenseits des Eisernen Vorhangs die Mitgestaltung des gesamtdeutschen Schicksals gegenwärtig noch verwehrt ist.

Als ein Organ des Bundes wird daher der Deutsche Bundesrat über die mannigfachen innerpolitischen Anliegen hinaus auch in Zukunft der Stellung der Bundesrepublik und ihren auswärtigen Beziehungen Beachtung schenken. Die Wiedervereinigung Deutschlands hat in den Jahren 1946 und 1947 zunächst in der amerikanischen und britischen Zone ihren Anfang genommen. Sie ist mit der Gründung der Bundesrepublik ein erhebliches Stück vorangekommen. Es ist für uns eine erfreuliche Genugtuung, daß Berlin, das ja immer noch im Viermächtestatus lebt, in dieser Zeit immer stärker mit der Bundesrepublik verklammert worden ist. Der freie Teil Deutschlands ist seither wie-

der in den Kreis der übrigen Staaten aufgenommen worden. Das Besatzungsregime hat durch das Inkrafttreten der Pariser Verträge am 5. Mai dieses Jahres sein Ende gefunden. (C)

Doch die **Frage der Wiedervereinigung** ist noch immer ungelöst. Dieses Problem steht seit dem Ende des zweiten Weltkrieges in engstem Zusammenhang mit der politischen Entwicklung. Möge es den Staatsmännern der Genfer Konferenz bei ihren Beratungen, die zum Zeitpunkt unserer nächsten Plenarsitzung beginnen werden, gelingen, endlich einen Weg zu finden, der uns zeigt, wie unser Vaterland in absehbarer Zukunft vereinigt werden kann.

Die Bundesregierung hat dem Bundesrat die Dokumente über die **Moskauer Verhandlungen** zur Kenntnisnahme übersandt. Wir haben auch von den Beschlüssen des Deutschen Bundestages über die Aufnahme der diplomatischen Beziehungen mit der Sowjetunion Kenntnis erhalten. Ich glaube, meine Herren, im Namen aller Mitglieder des Bundesrates sprechen zu können, wenn ich der einmütigen Befriedigung über die in Moskau erzielten Ergebnisse, insbesondere über die **Freigabe der bisher in der Sowjetunion zurückgehaltenen Deutschen**, Ausdruck gebe.

Das deutsche Volk ist über die Entlassung und die bevorstehende Heimkehr vieler seiner Angehörigen glücklich. Der erste Transport ist heute nacht eingetroffen. Wir wollen die Rückkehr dieser Menschen nicht nur mit äußerlichen Empfängen begleiten, sondern alles tun, was in unserer Kraft liegt, um denjenigen, die so viel leibliche und seelische Not gelitten haben, das Heimfinden und Einleben in den früheren Lebens- und Arbeitsbereich zu erleichtern. (D)

Meine Herren, in dieser Stunde einer kurzen Rückschau sehen wir mit Genugtuung, daß die **Tätigkeit des Bundesrates** im vergangenen Jahr vielerorts eine **gerechtere und eine positivere Würdigung** gefunden hat, als dies in früheren Jahren der Fall war. Es ist in bemerkenswerten Stimmen davon die Rede, daß es dem Bundesrat durch seine Beschlüsse gelungen sei, übereilte und unzureichend begründete Gesetzentwürfe zum Wohle des Ganzen zu korrigieren; es sind Stimmen auch in dem Sinne laut geworden, daß der Bundesrat als **Hüter verfassungsrechtlicher Grundsätze und überregionaler Interessen** wirklich der Allgemeinheit zu dienen verstanden hat.

So sehr wir in solchen Kommentaren ein Anerkenntnis der Tätigkeit unseres gesetzgebenden Organs sehen dürfen, so bekümmert muß man aber doch noch über manche Äußerungen in der Publizistik sein, die sich zur Darstellung der Situation gelegentlich einer „schrecklichen Vereinfachung“, wie Jakob Burckhardt es nannte, bedienen. Niemand ist sich in unseren Reihen darüber im Zweifel, daß in weiten Kreisen der Bevölkerung keine besondere Begeisterung für die föderative Idee vorhanden ist. Die **unsachlichen Angriffe gegen die Existenz der Länder** und die oft irreführenden Darstellungen, wie sie in letzter Zeit hin und wieder zu hören und zu lesen waren, dürfen wir aber nicht unwidersprochen hinnehmen. Wer die in der geschichtlichen Entwicklung Deutschlands begründete, wenn auch jeweils verschiedenartige Gliederung des Bundesgebietes in Länder und die Wahrnehmung der den Ländern zukommenden Aufgaben schmätzt, wer dem Bundesrat als einem Organ

(A) des Bundes die Wahrnehmung seiner Rechte und die Erfüllung seiner Aufgaben bestreitet, rüttelt an der Verfassung, die den Ländern und dem Bundesrat eben bestimmte Rechte und Aufgaben unabdingbar übertragen hat.

Das deutsche Gemeinwesen hat in den letzten 1½ Jahrhunderten so viele Veränderungen, ja Umwälzungen erlebt, daß schließlich auch das staatsbürgerliche Bewußtsein und das gesunde nationale Empfinden manchen ernststen Schaden davongetragen haben. Ein staatliches Gemeinwesen kann jedoch ohne Wahrung und Beachtung ihrer besten Traditionen niemals recht gedeihen. Wir sollten — so meine ich — unsere Arbeit tun aus dem sich stärkenden Bewußtsein heraus, daß die im Bund und in den Ländern bestehenden Verfassungsorgane die aufeinander angewiesenen Glieder eines Körpers sind, deren jedes lebensnotwendig, deren keines entbehrlich ist.

Ich bin mit Ihnen, meine Herren, davon überzeugt, daß unsere Arbeit in dem vor uns liegenden neuen Geschäftsjahr des Bundesrates sich nach dieser Erkenntnis ausrichten wird zum Segen unseres Bundesstaates, zum Wohle unserer Länder, zum Nutzen unseres ganzen deutschen Volkes.

Meine Herren, Herr Bundesminister Dr. von Merkatz hat um das Wort gebeten.

Dr. von MERKATZ, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates: Herr Präsident! Ich habe die Ehre, Ihnen die Glückwünsche des Herrn Bundeskanzlers, der Bundesregierung und meine eigenen Glückwünsche zur Übernahme Ihres hohen Amtes zu überbringen. Der Herr Bundeskanzler bedauert lebhaft, heute morgen an dieser Sitzung nicht teilnehmen zu können, weil er durch eine dringende dienstliche Verpflichtung abgehalten ist.

(B) Herr Präsident, ich pflichte Ihnen vollkommen bei, wenn Sie einem **Abbau der Gesetzgebung** das Wort geredet haben. Wir haben nicht nur zuviel Gesetze, auch sind sie häufig zu lang und lassen zu wenig Raum für die schöpferische Auslegung. Dieser perfektionistische Hang ist in erster Linie für die allgemeine Arbeitsüberlastung verantwortlich. Kein Wunder, daß auch gelegentlich Vorlagen im ersten Durchgang zum Bundesrat kommen, die manchmal nicht immer bis ins letzte mit den Bedürfnissen der Länderverwaltungen abgestimmt sind.

Ich weiß um Bedeutung und Inhalt des Artikels 50 GG, der den Ländern das Mitwirkungsrecht an der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes ohne Einschränkung einräumt. Die Verwaltungserfahrung der Länder soll und muß bei der Gesetzgebung fruchtbar werden. Aber es dürfte kaum diesem Anliegen entsprechen, wenn etwa hier und da ein Wettbewerb zwischen Länder- und Bundesbürokratie um das Prestige an sich zu beobachten ist. Das letzte Wort muß bei der Gesetzgebung immer den politischen Kräften vorbehalten bleiben.

Ich bin mir bewußt, daß auch die Notfrist des Art. 76 GG hier besondere Erwähnung verdient. Die **Dreiwochen-Frist** würde insbesondere bei bedeutenden und umfangreichen Materien dazu zwingen, die gesetzgeberische Arbeit unter einem kaum zumutbaren Zeitdruck stattfinden zu lassen. Gewiß ist das Bundesratsministerium durch die sogenannte inoffizielle Zustellung wichtigerer,

vom Kabinett verabschiedeter Vorlagen bestrebt, einen Zeitgewinn über die drei Wochen zu erreichen, damit die Kabinette in den Ländern sich mit den Vorlagen beschäftigen können. Aber dies kann nur ein Notbehelf sein.

(C) Angesichts dieser tatsächlichen und verfassungsrechtlichen Situation sollte noch mehr als bisher von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, bereits die Entwürfe zu solchen Vorlagen so frühzeitig wie möglich den Ländern mitzuteilen, damit sich die Länderkabinette schon eingehender mit den auftauchenden schwierigeren Fragen befassen, Richtlinien für ihre Ressorts herausgeben können und damit vor allem auch Mißverständnisse gar nicht erst aufkommen. Denn die Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung des Bundes erhält doch ihre entscheidenden Impulse von den Länderkabinetten, die Zeit haben müssen, zu den Problemen Stellung zu nehmen. Ich habe daher die Absicht, meinen bescheidenen Einfluß hier geltend zu machen, um die **Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern** auf diesem hervorragenden Gebiet **so frühzeitig wie nur möglich** zu gewährleisten. Dabei bitte ich um Verständnis, wenn ich betone, daß dieses Bemühen dort eine Grenze hat, wo es um die **Sicherung der Initiative und die Entscheidungsfreiheit der Bundesregierung** geht, die in gar keiner Weise präjudiziert werden darf. Beim Entstehen einer Vorlage muß die volle Verantwortlichkeit des zuständigen Bundesressorts, müssen der Vorrang der Richtlinien der Politik des Herrn Bundeskanzlers und die freie Willensentscheidung der Bundesregierung gewährleistet bleiben. Es darf nicht zu einem Gegensatz zwischen der Bundesregierung und dem Bundesrat kommen, sondern es muß hier eine freudwillige Zusammenarbeit gewährleistet sein, die auf einem besonderen Maß des gegenseitigen Verständnisses und der gegenseitigen Achtung dieser beiden hohen Bundesorgane beruht.

(D) Angesichts der großen Probleme, die wir zu lösen haben, ist der Erfolg nur zu sichern durch eine harmonische Zusammenarbeit. Ein solches Zusammenwirken hat von Anbeginn Bundesrat und Bundesratsministerium verbunden. Seine Sinnerfüllung muß stets auf das Wohl des Ganzen gerichtet sein. Denn das ist der wirkliche Inhalt eines richtig verstandenen Föderalismus, dessen Wertschätzung als ein Fundament der Bürgerfreiheit und der sachnahen Verwaltung sowie der politischen Willensbildung in der Öffentlichkeit neu erungen werden muß.

Seien Sie versichert, daß ich Sie, sehr verehrter Herr Präsident, auf der Grundlage harmonischer Zusammenarbeit nach besten Kräften unterstützen werde.

Präsident von HASSEL: Ich darf Ihnen sehr herzlich danken, Herr Bundesminister. Ich glaube, daß zwischen Ihren Auffassungen und unseren Auffassungen keinerlei Unterschiede festzustellen sein werden.

Meine Herren! Ich habe heute morgen davon erfahren, daß der bayerische Herr Staatssekretär Panholzer gestern auf der Fahrt zum Bundesrat nach Bonn bei Ulm einen Autounfall erlitten hat, der zwar nicht lebensgefährliche Verletzungen brachte, der aber doch seinen Aufenthalt im Krankenhaus in Leipheim notwendig machte. Ich glaube, ich weiß mich mit Ihnen einig, wenn wir ihm

- (A) unsere Wünsche für eine baldige Genesung übermitteln.

Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein. Der Sitzungsbericht über die 146. Sitzung liegt Ihnen gedruckt vor. Einwendungen gegen diesen Bericht werden, wie ich hiermit feststelle, nicht erhoben. Der Sitzungsbericht ist damit genehmigt.

Gemäß § 2 Abs. 2 unserer Geschäftsordnung gebe ich sodann bekannt, daß nach Mitteilung des Herrn Ministerpräsidenten von Rheinland-Pfalz vom 3. Oktober 1955 gemäß Beschluß der Landesregierung der Herr Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten, Oskar Stübinger, zum Mitglied des Bundesrates und Herr Minister der Justiz Bruno Becher zum stellvertretenden Mitglied des Bundesrates ernannt worden sind.

Von der Tagesordnung abgesetzt wird Punkt 11

Sechstes Gesetz über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft.

Als Punkt 50 wird, wenn kein Widerspruch erhoben wird, nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt:

Verordnung über die Besoldung der Freiwilligen in den Streitkräften (BR-Drucks. Nr. 325/55).

Ich rufe Punkt 1 der Tagesordnung auf:

- (B) **Wahl des Präsidenten und von vier Richtern des Bundesverfassungsgerichts** (BR-Drucks. Nr. 332/55)

**Dr. WEBER** (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat heute den Präsidenten und vier Richter des Bundesverfassungsgerichts zu wählen. Dieser Wahl liegt folgender Sachverhalt zugrunde, den ich mit wenigen Worten in Ihr Gedächtnis zurückrufen darf. Der Bundestag und der Bundesrat haben am 4. und 6. September 1951 entsprechend der Vorschrift des § 4 Abs. 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes in den Ersten und Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichts je vier Richter für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit dieser acht Richter hat am 6. September d. Js. geendet. Normalerweise würden jetzt die Nachfolger der ausscheidenden Richter nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht für die Dauer von acht Jahren zu wählen sein, wenn nicht das Gesetz über die im September 1955 fällige Wahl von Richtern des Bundesverfassungsgerichts vom 5. August 1955 eine abweichende Regelung vorschreiben würde. Dieses Gesetz, das im Hinblick auf die von der Bundesregierung vorgeschlagene Reform des Bundesverfassungsgerichts erlassen wurde, bestimmt, daß die Nachfolger für die am 6. September d. Js. ausscheidenden acht Richter für eine Amtsdauer bis zum 31. August 1956 zu wählen sind. Es muß außerdem der Nachfolger für den ausscheidenden Präsidenten aus dem Kreise der acht neu zu wählenden Richter vom Bundesrat gewählt werden.

Von den vom Bundesrat seinerzeit gewählten vier Richtern, für die heute Nachfolger zu wählen sind, sind aus dem Ersten Senat die Herren Prof.

Dr. Drath und Ellinghaus, aus dem Zweiten Senat die Herren Prof. Dr. Friesenhahn und Dr. Fröhlich ausgeschieden. (C)

Mit der Vorbereitung der Wahl war eine vom Bundesrat eingesetzte Kommission befaßt, die unter dem Vorsitz von Herrn Ministerpräsident Dr. Zinn in drei Sitzungen — zuletzt am 28. September — getagt hat. Den Beratungen der Kommission lagen Wahlvorschläge zugrunde, die von dem Herrn Bundesminister der Justiz gemäß § 8 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht zusammengestellt und auf den neuesten Stand gebracht worden waren. Die Kommission hatte ferner von dem Wahlmännerausschuß des Deutschen Bundestages die Mitteilung erhalten, daß dieser Ausschuß am 27. September den bisherigen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, Herrn Dr. Wintrich, als Bundesverfassungsrichter wiedergewählt hat.

Die Wahlkommission des Bundesrates, in deren Auftrag ich spreche, empfiehlt Ihnen gemäß § 1 des Gesetzes über die im September 1955 fällige Wahl von Richtern des Bundesverfassungsgerichts vom 5. August 1955 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und § 7 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht für eine Amtsdauer bis zum 31. August 1956 zu wählen: 1. den vom Bundestag zum Richter des Bundesverfassungsgerichts gewählten Dr. Josef Wintrich — bisher Präsident des Bundesverfassungsgerichts — zum Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts; 2. die bisherigen Richter des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Martin Drath, Prof. Dr. Ernst Friesenhahn, Dr. Georg Fröhlich sowie Ministerialrat Dr. Hans Kutscher — Sekretär des Rechtsausschusses des Bundesrates — zu Richtern des Bundesverfassungsgerichts. (D)

Von den genannten vier Richtern wären die Herren Dr. Drath und Dr. Kutscher in den Ersten Senat, die Herren Dr. Friesenhahn und Dr. Fröhlich in den Zweiten Senat zu wählen.

Präsident von **HASSEL**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Ich darf darauf aufmerksam machen, daß nach § 7 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht die vom Bundesrat zu berufenden Richter mit Zweidrittel-Mehrheit des Bundesrates zu wählen sind. Bei der Bedeutung der Angelegenheit darf ich vorschlagen, daß wir die Abstimmung durch Aufruf der Länder vornehmen. Ich bitte diejenigen Länder mit Ja zu stimmen, die der Empfehlung der Kommission unter Ziff. I der BR-Drucks. Nr. 332/55, also Dr. Josef Wintrich zum Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts zu wählen, zustimmen.

Berlin	Ja
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

Ich darf feststellen, daß der Bundesrat Herrn Dr. Wintrich für die Zeit bis zum 31. August 1956 erneut einstimmig gewählt hat.

Wir schreiten zur nächsten Wahl. Ich rufe Ziff. II der BR-Drucks. Nr. 332/55 auf:

(A) Für eine Amtsdauer bis zum 31. August 1956 zu Richtern des Bundesverfassungsgerichts werden gewählt: In den Ersten Senat: Prof. Dr. Martin Drath, Ministerialrat Dr. Kutscher; in den Zweiten Senat: Prof. Dr. Ernst Friesenhahn, Dr. Georg Fröhlich.

Wir stimmen wieder länderweise ab:

Berlin	Ja
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

Auch diese Wahl ist also einstimmig erfolgt.

Demnach hat der Bundesrat **einstimmig beschlossen**, gemäß Art. 94 Abs. 1 GG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und § 7 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht sowie § 1 des Gesetzes über die im September 1955 fällige Wahl von Richtern des Bundesverfassungsgerichts für eine Amtsdauer bis zum 31. August 1956 zu wählen: **Zum Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts Dr. Josef Wintrich; zu Richtern des Bundesverfassungsgerichts: in den Ersten Senat: Professor Dr. Martin Drath und Dr. Hans Kutscher, in den Zweiten Senat: Professor Dr. Ernst Friesenhahn und Dr. Georg Fröhlich.**

Ich darf die Gelegenheit benutzen, meine Herren, dem neugewählten Richter, Herrn Ministerialrat Dr. Kutscher, nicht nur die Glückwünsche für seine Wahl zum Richter am Bundesverfassungsgericht auszusprechen, sondern ihm auch gleichzeitig für die bisherige Arbeit als Ausschußsekretär im Bundesrat zu danken.

Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Einführung der Rechtsanwaltsordnung (BR-Drucks. Nr. 297/55)**

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, den Antrag des Landes Hessen als Initiativgesetzentwurf des Bundesrats zu beschließen. — Widerspruch erhebt sich nicht. Danach hat der Bundesrat **beschlossen, den Entwurf gemäß Art. 76 Abs. 1 und 3 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen.**

(Zuruf: Bayern enthält sich der Stimme!)

— Bei Stimmenthaltung von Bayern!

Ich rufe auf Punkt 3 der Tagesordnung:

**Gesetz über den Vertrag vom 4. November 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Mexikanischen Staaten über den Schutz der Urheberrechte ihrer Staatsangehörigen an Werken der Tonkunst (BR-Drucks. Nr. 326/55)**

Ich glaube, man kann ihn verbinden mit Punkt 4

**Gesetz über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Libanon vom 8. März 1955 auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes (BR-Drucks. Nr. 328/55)**

(C) Auch hier ist eine Berichterstattung nicht erforderlich. Beide Gesetze wurden vom Bundestag unverändert verabschiedet. Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen. Erhebt sich hiergegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen, zu den beiden Gesetzen einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.**

Wir kommen zu Punkt 5 der Tagesordnung:

**Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. -V-Nr. 8/55)**

In der Vorbesprechung haben wir uns dahin geeinigt, daß der Vorlage zugestimmt wird mit Ausnahme des Buchstabens e der BR-Drucks. —V— Nr. 8/55. Herr Minister Ahrens, wollen Sie das Wort dazu?

(Ahrens: Wenn es notwendig ist; sonst nicht!)

— Vielleicht begründen Sie den Antrag noch einmal kurz.

**AHRENS (Niedersachsen):** Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Niedersachsen stellt hiermit den Antrag auf Vertagung und Rückverweisung des Buchstabens e des Berichts des Rechtsausschusses a) an den federführenden Rechtsausschuß und b) an den mitbeteiligten Finanzausschuß. Die Konferenz der Finanzminister hat am 29. September dieses Jahres einstimmig beschlossen, eine Äußerung des Bundesrats zu dem Ersuchen des Bundesverfassungsgerichts vom 29. August dieses Jahres vorzubereiten, weil die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in dieser Angelegenheit für sämtliche Länder von erheblicher finanzieller Bedeutung ist. Es erscheint zweckmäßig, daß im Hinblick auf diese Bedeutung des anhängigen Verfahrens die beteiligten Ausschüsse die Frage einer Stellungnahme des Bundesrats nochmals prüfen. Nachteile können aus der Vertagung nicht entstehen, weil die Erklärungsfrist für den Bundesrat erst am 1. Dezember dieses Jahres abläuft.

**Präsident von HASSEL:** Sie haben die Begründung gehört. Darf ich voraussetzen, daß wir zu allen übrigen Punkten weder eine Äußerung vornehmen noch einen Beitritt vollziehen, daß wir aber **den Buchstaben e zurückverweisen** federführend an den Rechtsausschuß und gleichzeitig an den Finanzausschuß. Einwendungen werden nicht erhoben. Dann ist es so beschlossen.

Nun folgt Punkt 6 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Dritten Verordnung zur Auszahlung der Entschädigung an Berechtigte nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (3. AuszahlungsVO-KfgEG) (BR-Drucks. Nr. 300/55)**

Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden. Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen.**

Wir kommen zu Punkt 7 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs (Zolltarif-Novelle) (BR-Drucks. Nr. 303/55)**

(D)

- (A) Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Ich darf feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben.

Nun folgt Punkt 8 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs (Vanadium-Titan-Roh-eisen, Stromschienen)** (BR-Drucks. Nr. 309/55)

Auch hier kann eine Berichterstattung entfallen. Ich stelle fest, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Ich rufe auf Punkt 9 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Ausführung der Artikel 33, 34 und 35 des in Bonn am 26. Mai 1952 unterzeichneten Vertrages über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland (Truppenvertrag) und des Artikels 3 des am gleichen Tage unterzeichneten Abkommens über die steuerliche Behandlung der Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Fassung des in Paris am 23. Oktober 1954 unterzeichneten Protokolls über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland (Truppenzollgesetz)** (BR-Drucks. Nr. 105/55)

Eine Berichterstattung erübrigt sich. Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem vom Deutschen Bundestag am 29. September 1955 verabschiedeten vorerwähnten Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

(B)

Wir kommen zu Punkt 10 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der Abgaben auf Mineralöl** (BR-Drucks. Nr. 324/55)

Auch hier ist eine Berichterstattung nicht notwendig. Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestag am 29. September 1955 verabschiedeten Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete der Abgaben auf Mineralöl einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Punkt 11 ist abgesetzt.

Wir treten ein in die Beratung von Punkt 12 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung 1955** (BR-Drucks. Nr. 254/55)

**Dr. SCHÄFER** (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ihnen vorliegende Entwurf einer Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung 1955 ändert die derzeitige Rechtslage nur in einigen nebensächlichen Punkten, auf die ich hier nicht näher einzugehen brauche.

Einer Stellungnahme bedarf jedoch der Vorschlag des Agrarausschusses, einen neuen § 1a mit

dem Ihnen vorliegenden Wortlaut in die Durchführungsverordnung einzufügen. Bei allem Verständnis für die Belange der Landwirtschaft und bei aller Anerkennung der Notwendigkeit, diese zu unterstützen, wo dies auch immer möglich ist, sieht sich der Finanzausschuß gezwungen, diesem Antrag zu widersprechen; denn ihm steht nach Auffassung des Finanzausschusses entgegen, daß der vorgeschlagene § 1a über Inhalt, Zweck und Ausmaß der im Gewerbesteuergesetz erteilten Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen hinausgeht. Außerdem würde es dem im Steuerrecht von jeher herrschenden Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung widersprechen, wenn ein besonderer Kreis von Gewerbebetrieben von der Gewerbesteuer befreit würde. Daß jedoch der Landwirtschaft gerade auf dem Gebiet des Maschineneinsatzes im Wege der Nachbarschaftshilfe, wie aus der Begründung des Agrarausschusses hervorgeht, geholfen werden muß, dürfte keinem Zweifel unterliegen. Eine Regelung für gewisse Grenzfälle ist bereits in den Gewerbesteuerrichtlinien getroffen worden. Diese Regelung kann erforderlichenfalls vom Bundesfinanzminister erweitert werden, was gerade für den vorliegenden Fall im Sinne des Antrags des Agrarausschusses sehr zu begrüßen wäre.

Im Hinblick auf diese im Rahmen der Gewerbesteuerrichtlinien liegenden Möglichkeiten bitte ich daher, dem Vorschlag des Finanzausschusses, unter Ablehnung des Vorschlags des Agrarausschusses, zuzustimmen.

**FARNY** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Namens des Agrarausschusses möchte ich das Hohe Haus noch einmal bitten, dem Vorschlag dieses Ausschusses zuzustimmen. Über diese Frage haben wir uns sehr lange und eingehend unterhalten. Wir haben auch die Rechtslage prüfen lassen und haben die Zusicherung von einigen Justizministerien, daß keine Bedenken gegen diese Form der Erledigung bestände.

Im übrigen weisen wir noch einmal auf die große agrarpolitische Bedeutung einer solchen Regelung hin. Wir sind schlechterdings nicht in der Lage, der kleinbäuerlichen Landwirtschaft zu helfen, sie zu rationalisieren und mit den notwendigen mechanisierten Ausstattungen zu versehen, wenn wir nicht gleichzeitig dieser kleinen Landwirtschaft die Möglichkeit verschaffen, diese Maschinen auch rationell einzusetzen. Bei Besitzgrößen von 2 bis 3 ha ist das schlechterdings unmöglich, wenn man Besitzern nicht zugleich auch die Möglichkeit verschafft, die Maschinen bei Nachbarbetrieben gleicher Besitzgrößen einzusetzen. Der Agrarausschuß bittet noch einmal, daß das Hohe Haus seinem Antrag folgen möge.

**SIMMEL** (Bayern): Ich bitte bei § 1 a um getrennte Abstimmung über die Buchstaben a und b.

Präsident **von HASSEL**: Ich glaube, zunächst sollten wir den neuen § 1 a gemäß lfd. Nr. 3 der Drucks. Nr. 254/1/55 zur Abstimmung stellen. Bayern hat gebeten, über die Buchstaben a und b des neuen Paragraphen getrennt abzustimmen. Wer dem Vorschlag des Agrarausschusses auf Einfügung eines neuen § 1 a Buchstabe a zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Wer Buchstabe b zustimmen will, den bitte ich ebenfalls um das Handzeichen. Das sind 18 Stimmen. Abgelehnt!

Wer dem Vorschlag des Finanzausschusses gemäß lfd. Nr. 2 der gleichen Drucksache zustimmen

(C)

(D)

(A) will — das ist die Ersetzung der Worte „Nahrungsmitteluntersuchung“ und „Spülwasser“ durch die Worte „Lebensmitteluntersuchung“ und „Abwässerausführung“ —, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung 1955 gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die eben beschlossene Änderung Berücksichtigung findet.

Ich rufe auf Punkt 13 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) (BR-Drucks. Nr. 252/55)**

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der vorgenannten Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Es folgt Punkt 14 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Dritten Verordnung zur Durchführung des Altsparengesetzes (3. ASp-DV) (BR-Drucks. Nr. 248/55)**

Der Bundesrat hat demnach beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 15 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Siebzehnten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (17. Abgabenda-LA — HGA — ErlDV) (BR-Drucks. Nr. 282/55)**

Wir müssen über die BR-Drucks. Nr. 282/1/55 abstimmen. Dort hat in Ziff. 2 der Finanzausschuß vorgeschlagen, daß eine gleiche Regelung für die Kreditgewinnabgabe getroffen werden möge. Ich nehme an, daß darüber Einverständnis herrscht und stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Durchführungsverordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. Der Bundesrat bittet, die Bundesregierung außerdem um Prüfung, ob nicht eine gleiche Regelung für die Kreditgewinnabgabe getroffen werden kann.

Wir kommen zu Punkt 16 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Verwaltungsanordnung der Bundesregierung über die besondere Anerkennung steuerbegünstigter Zwecke (BR-Drucks. Nr. 251/55)**

Dr. WEBER (Hamburg), Berichtersteller: Herr Präsident! Meine Herren! Die Ihnen von der Bundesregierung vorgelegte Verwaltungsanordnung über die besondere Anerkennung steuerbegünstigter Zwecke bestimmt, daß mit Wirkung vom 1. Januar des nächsten Jahres Zuwendungen, die an eine Reihe namentlich aufgeführter Vereine gegeben werden, als steuerbegünstigt anerkannt werden. Es handelt sich bei den in der Anordnung genannten Vereinen um Verbände, die sich insbesondere die Pflege der Heimatforschung, der Naturkunde und des Wanderwesens zur Aufgabe gestellt haben.

Der federführende Finanzausschuß, für den hier zu berichten ich die Ehre habe, empfiehlt Ihnen,

dieser Verwaltungsanordnung zuzustimmen, allerdings mit der Maßgabe, daß der Katalog der steuerlich zu begünstigenden Vereine um einen weiteren Verein, nämlich den „Verein Naturschutzpark e. V.“, vermehrt wird. Dieser Verein hat seinen Sitz in Stuttgart. Geschäftsstellen des Vereins befinden sich dort und in Hamburg. Er wurde schon 1909 gegründet. Seine Mitglieder verteilen sich über das ganze Bundesgebiet. Die Aufgabe des Vereins ist ähnlich den Aufgaben der in dem Katalog der Anordnung genannten Vereine. Nach seiner Satzung erstrebt er die Schaffung und die Verwaltung von Naturschutzgebieten, um dadurch der Wissenschaft und der Pflege der Heimatliebe zu dienen. Hauptaufgabe des Vereins ist zur Zeit vor allem die Betreuung des Naturschutzgebietes in der Lüneburger Heide. Dieses Naturschutzgebiet gliedert sich um den Wilseder Berg. Es handelt sich um den zur Zeit einzigen großen deutschen Naturschutzpark, der einen Vergleich mit den ausländischen Naturschutzgebieten aufnehmen kann. Dieses Gebiet ist nicht nur für die Wissenschaft und die Forschung bedeutsam geworden, sondern ist darüber hinaus ein großes, unberührtes Erholungsgebiet insbesondere für die Bevölkerung der umliegenden Großstädte, vor allem für Hamburg, Bremen und Hannover. Der Verein ist zur Erfüllung seiner Aufgaben auf Mitgliederbeiträge und Spenden angewiesen. Unter diesen Umständen erscheint es dem Finanzausschuß geboten, diesen Verein, dessen Gemeinnützigkeit schon seit Jahren anerkannt worden ist, in die Liste der Vereine aufzunehmen, die steuerlich begünstigte Zuwendungen erhalten können. Ich darf Sie daher bitten, der Verwaltungsanordnung der Bundesregierung mit der Maßgabe, die sich aus der BR-Drucks. Nr. 251/1/55 ergibt, zuzustimmen.

Präsident von HASSEL: Ich danke dem Herrn Berichtersteller. Ich nehme an, daß Sie der lfd. Nr. 2 in der BR-Drucks. Nr. 251/1/55 zustimmen. — Widerspruch erhebt sich nicht. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der Verwaltungsanordnung der Bundesregierung über die besondere Anerkennung steuerbegünstigter Zwecke gemäß Art. 108 Abs. 6 GG zuzustimmen mit der Maßgabe, daß die soeben angenommene Änderung Berücksichtigung findet.

Ich rufe auf Punkt 17 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Zweiundvierzigsten Verordnung über Zollsatzänderungen (Stärke und Stärkemehl) (BR-Drucks. Nr. 280/55)**

Dazu liegen zwei Drucksachen vor, nämlich die BR-Drucks. Nr. 280/1/55 mit den Ausschlußempfehlungen und die BR-Drucks. Nr. 280/2/55 mit einem Antrag der Hansestadt Hamburg. Zur Begründung des Hamburger Antrags hat Herr Senator Dr. Weber das Wort.

Dr. WEBER (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Mit der BR-Drucks. Nr. 280/2/55 legt Ihnen die Freie und Hansestadt Hamburg einen Entschließungsantrag vor, zu dem ich noch einige Worte der Begründung sagen möchte.

Wie Ihnen bekannt ist, soll durch die Zweiundvierzigste Verordnung über Zollsatzänderungen der bisherige Zollsatz von 25% des Wertes für Stärke und Stärkemehl sowohl von Mais und Weizen als auch von Kartoffeln auf 15% für die Zeit vom 1. Oktober 1955 bis zum 30. September 1958

- (A) gesenkt werden. Bei Stärke und Stärkemehl von Kartoffeln ist die Zollherabsetzung auf eine jährliche Höchstmenge von 20 000 Tonnen in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. September beschränkt.

Das Ausland ist an niedrigen Einfuhrzöllen für Stärke und Stärkemehl sehr interessiert. So hat z. B. Holland eine beachtliche Stärkeindustrie entwickelt, die in stärkereichen Kartoffeln eine günstige Rohstoffbasis für ihre Produktion zur Verfügung hat. Ein um 10% ermäßigter deutscher Zollsatz für Stärke und Stärkemehl wird den Angebotsdruck auf den deutschen Markt noch vergrößern, zumal damit gerechnet werden muß, daß die Zollspanne von 10% in den Wettbewerb gelegt wird. Da die Einfuhr von Stärke und Stärkemehl liberalisiert ist, bestehen Möglichkeiten zur Einfuhrbeschränkung nicht. Die Bundesrepublik muß daher durch geeignete Maßnahmen die Voraussetzungen schaffen, um eine **Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Verarbeitungsindustrie** mit dem Ausland herzustellen.

Die Zollsenkung dürfte auch den Absatz von Getreidestärke und -stärkemehl in Schwierigkeiten bringen. Wenn die Einfuhr dieser Erzeugnisse auch gering ist im Verhältnis zur Eigenproduktion und zum Verbrauch, so besteht doch die Gefahr, daß die fühlbare Zollsenkung von 10% einen Einfuhrsog hervorruft, der die Getreidestärkeproduktion in Mitleidenschaft zieht. Auch hier ist die ausländische Konkurrenz im Vorteil, weil sie die Ausgangsprodukte zu Weltmarktpreisen zur Verfügung hat, die deutsche Industrie dagegen nicht. Die ungleichen Wettbewerbspositionen verschlechtern die deutsche Absatzlage auf dem Inlandsmarkt.

- (B) Auch hier ist anzunehmen, daß das Ausland die Zollermäßigung von 10% in den Wettbewerb geben wird, so daß die ausländischen Erzeugnisse weiter verbilligt werden. Hamburg sieht nach Lage der Dinge daher keine Möglichkeit, der mit der Verordnung angestrebten Zollsatzermäßigung auszuweichen. Zur Wahrung berechtigter Belange der Stärkeindustrie hält Hamburg es aber für angebracht, daß der Bundesrat zu dem Verordnungsentwurf eindringlich auf die durch die Zollherabsetzung verursachte Beeinträchtigung der einheimischen Industrie hinweist und eine Abhilfe in geeigneter Form fordert. Diese Forderung ist in dem von Hamburg vorgeschlagenen Ersuchen an die Bundesregierung enthalten. Ich darf Sie daher abschließend bitten, diesem Ersuchen Ihre Zustimmung zu erteilen.

**Dr. SONNEMANN**, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Herr Präsident! Meine Herren! Die Lage der deutschen Stärkeindustrie ist allerdings mißlich. Den Ausführungen, die Herr Senator Dr. Weber hier gemacht hat, ist nichts Wesentliches hinzuzufügen. Wenn die Bundesregierung sich trotzdem zur Vorlage dieser Verordnung entschlossen hat, so liegt dem folgende Vorgeschichte zu Grunde.

Bereits während der **Zollkonferenz in Torquay 1951** schwebten Verhandlungen über eine Herabsetzung des Zollsatzes für Stärke und Stärkemehl. Wir wurden insbesondere von den Niederlanden gedrängt, eine solche Zolanpassung vorzunehmen. Die Bundesregierung hat sich damals in einem Schriftwechsel bereit erklärt, über diese Dinge zu verhandeln und dem Parlament in absehbarer Zeit

den Entwurf einer Zollsenkungsverordnung vorzulegen. Damit war beabsichtigt, zunächst Zeit für Verhandlungen zu gewinnen, von denen wir hofften, zu einer Angleichung der Wettbewerbsbedingungen zu kommen, wobei die Frage offen bleibt und nicht beweisbar ist, ob ein Dumping namentlich bei einigen uns unmittelbar benachbarten Herstellungsländern vorliegt oder nicht.

Diese Verhandlungen um eine **Angleichung der Wettbewerbsbedingungen** haben sich über Jahre hingezogen. Wir sind wiederholt an die Erfüllung der damaligen Zusage erinnert worden. Dann haben im Februar 1954 die Fraktionen der CDU und der FDP im Bundestag ihre Auffassung dahin festgelegt, daß sie einer solchen Zollvorlage, wenn die Regierung sie vorlege, nicht zustimmen könnten. Es haben weitere Verhandlungen mit den Holländern stattgefunden, die zu keinem Ergebnis führten. Schließlich haben die Niederlande die Bundesrepublik vor den Beschwerdeausschuß des GATT verklagt.

Die erste **Verhandlung** vor diesem **Beschwerdeausschuß** fand im Jahre 1955 statt. Sie drehte sich im wesentlichen um die Frage, ob mit dem Briefwechsel zur damaligen Torquay-Vereinbarung eine Zusage der Bundesregierung gegeben sei oder nicht. In der zweiten Sitzung dieses Beschwerdeausschusses, ebenfalls im Februar 1955, zeichneten sich dann die Dinge so ab, daß die Bundesregierung mit einer Verurteilung durch das GATT rechnen mußte. Infolgedessen haben wir dieser Verurteilung auszuweichen versucht, indem wir erklärt haben, daß diese Zollvorlage nunmehr dem Parlament zugeleitet würde. Es steht zu erwarten, daß — einerlei, wie das Ergebnis dieser Zollvorlage ist — danach der Weg zu neuen Verhandlungen über eine Angleichung der Wettbewerbsbedingungen freigemacht werden dürfte.

**Präsident von HASSEL**: Sie haben die Stellungnahme der Bundesregierung gehört. Ich darf zur Abstimmung schreiten, falls das Wort nicht mehr gewünscht wird. Es liegen uns zwei Anträge vor. Der weitestgehende ist, glaube ich, die Empfehlung des Agrarausschusses auf BR-Drucks. Nr. 280/1/55 unter Ziff. 2, die Bundesregierung zu bitten, aus nachstehenden Gründen von der vorgesehenen Zollherabsetzung zurzeit abzusehen. Ich darf zunächst diese Empfehlung des Agrarausschusses zur Abstimmung stellen. Wer für den Antrag auf BR-Drucks. Nr. 280/1/55 Ziff. 2 ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit würde der Antrag Hamburg auf BR-Drucks. Nr. 280/2 entfallen.

Demnach hat der Bundesrat gemäß § 4 des Zollarifgesetzes vom 16. August 1951 zu der Zweiundvierzigsten Verordnung über Zollsatzänderungen (Stärke und Stärkemehl) **beschlossen**, die Bundesregierung zu bitten, **von der vorgesehenen Zollherabsetzung zurzeit abzusehen**.

Meine Herren! Herr Staatssekretär Sonnemann vom Bundesernährungsministerium ist nachher wegen dringender Besprechungen mit einer auswärtigen Delegation nicht mehr verfügbar, und Herr Minister Lübke befindet sich auf einer Auslandsreise. Ich glaube, wir könnten ausnahmsweise damit einverstanden sein, die landwirtschaftlichen Punkte in unserer weiteren Tagesordnung zusammenzufassen und hier vorzuziehen. Es wären die Punkte 34 bis 38. — Ich sehe keine Bedenken.

(A) Ich rufe auf Punkt 34:

**Entwurf eines Gesetzes über die Liquidation der Deutschen Rentenbank und über weitere Maßnahmen zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung** (BR-Drucks. Nr. 275/55)

Hier kann von einer Berichterstattung abgesehen werden. Der Bundesrat beschließt gemäß Art. 76 Abs. 2 GG, zu dem Gesetz die vom Lande Bayern empfohlene **Ergänzung der Eingangsformel** durch die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ vorzuschlagen und im übrigen **keine Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben**.

Es folgt Punkt 35 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Verordnung Z Nr. 3/55 über Preise für Zuckerrüben der Ernte 1955** (BR-Drucks. Nr. 288/55)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat beschließt, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Wir kommen zu Punkt 36:

**Entwurf einer Verordnung über Beiträge zur Marktstützung auf dem Gebiet der Fischwirtschaft** (BR-Drucks. Nr. 307/55)

Hierzu liegen Ihnen zwei Anträge vor, die Ausschußempfehlung auf BR-Drucks. Nr. 307/1/55 und der Antrag Hamburg auf Drucks. Nr. 307/2/55. Berichterstatte ist Herr Senator Yström aus Bremen.

(B) **YSTRÖM** (Bremen), Berichterstatte: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf einer Verordnung über Beiträge zur Marktstützung auf dem Gebiet der Fischwirtschaft dient der technischen Durchführung der Marktstützung, die in den §§ 3 und 4 des Gesetzes über den Verkehr mit Fischen und Fischwaren geregelt ist. Die Verordnung beruht auf § 4 Abs. 2 des Fischgesetzes. Auf Grund dieser Bestimmung ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrats ermächtigt, Bestimmungen über die Höhe des Beitrags für die Marktstützung und seine Erhebung zu erlassen und einzelne Fischarten und Fischwaren von der Abgabepflicht auszunehmen.

Der Agrarausschuß schlägt einige im wesentlichen **technische Änderungen** zu dem Entwurf der Verordnung des Bundesernährungsministeriums vor. In erster Linie soll der Grundsatz anerkannt werden, daß nur diejenigen Fischarten und Fischwaren der Beitragspflicht unterworfen werden, für die Marktstützungsbeträge gezahlt werden. Der vom Agrarausschuß neu formulierte Ausnahmekatalog zu § 1 Abs. 2 soll diesem Gedanken Rechnung tragen.

Zu § 2 hält der Agrarausschuß eine Änderung für erforderlich, um die Unkosten der privat rechtlich beauftragten Zahlstellen aus dem Beitragsaufkommen decken zu können. Diese Änderung entspricht übrigens der bisherigen jahrelangen Verwaltungsübung.

Die zu den §§ 3 und 5a vorgeschlagenen Änderungen beziehen sich im übrigen auf das Beitrags einziehungsverfahren. Von Bedeutung ist hier, daß eine Ermäßigung der Beiträge dann vorgenommen

werden soll, wenn der Bedarf an Zuschüssen für die Marktstützung voraussichtlich gedeckt ist oder Zuschüsse für die Marktstützung nicht benötigt werden. (C)

Der Agrarausschuß empfiehlt dem Bundesrat die Annahme der Verordnung mit den soeben vorgebrachten Änderungen.

**Präsident von HASSEL**: Ich danke dem Herrn Berichterstatte. Wird von Hamburg noch zur Begründung des Antrags das Wort gewünscht?

(Dr. Weber: Ich glaube, das ist nicht nötig, Herr Präsident!)

— Dann darf ich in die Abstimmung eintreten. Die Ausschußempfehlung, die soeben dargestellt worden ist, bezieht sich auf vier laufende Ziffern. Ich glaube, daß keine Einwendungen dagegen zu erheben sind, wenn wir sie en bloc zur Abstimmung stellen.

(Zuruf: Getrennt abstimmen!)

— Bayern bittet, getrennt abzustimmen.

Wer dem Antrag BR-Drucks. Nr. 307/1 Ziff. 1 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen.

Ziff. 2! Ich bitte um das Handzeichen. — Beschlossen!

Ziff. 3! Ich bitte um das Handzeichen. — Ebenfalls beschlossen!

Ziff. 4!

(Zuruf: Bayern enthält sich der Stimme!)

— Mit Mehrheit bei Enthaltung Bayerns angenommen!

Wir stimmen ab über den Antrag Hamburgs auf BR-Drucks. Nr. 307/2/55. Wer dem Antrag Hamburgs zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen. (D)

Mithin beschließt der Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen zuzustimmen.

Es folgt Punkt 37:

**Entwurf einer Verordnung über die Gleichstellung von ausländischen Prüfungsbescheinigungen bei der Zulassung von Importsaatgut** (BR-Drucks. Nr. 312/55)

Berichterstattung ist nicht notwendig. Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Als dann kommt Punkt 38 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Fünften Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz über die Kömung von Schafböcken** (BR-Drucks. Nr. 210/55)

Um das Wort bittet Minister Dr. Sträter.  
(Heiterkeit.)

**Dr. STRÄTER** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich werde bei einer sehr ersten Materie mit freundlichem stillem Gelächter empfangen. Ich werde mich so sachlich fassen, wie Sie das gewohnt sind, obwohl es sich um etwas delikate Dinge handelt, jedenfalls dann, wenn man mit falschen Voraussetzungen an sie herangeht.

- (A) Die Bundesregierung hat dem Bundesrat den Entwurf einer Verordnung über die Körung von Schafböcken übersandt mit der Bitte, seine Zustimmung zu erteilen.

Dieser Entwurf ist ein **Musterbeispiel für gesetzgeberischen Perfektionismus**, vor dem soeben noch der Herr Präsident des Bundesrats und in schöner Übereinstimmung Herr Bundesminister von Merkatz für die Bundesregierung gewarnt haben — hoffentlich auch schon bei dieser Materie nicht vergeblich.

Seit Jahren arbeiten die Körkommissionen an Hand der im Tierzuchtgesetz niedergelegten Grundsätze. Und jetzt plötzlich soll eine Verordnung verabschiedet werden, die den Körkommissionen die Gesichtspunkte für ihre Entscheidungen vorschreiben soll.

(Heiterkeit.)

Die Materie macht es etwas schwierig, hier einzelne Bestimmungen dieses Entwurfs zu verlesen; Sie können ja selber die Dinge daraufhin noch einmal durchsehen. Aber schon die Durchsicht der Überschriften der einzelnen Paragraphen läßt erkennen, daß hier des Guten zuviel getan wird: § 1 regelt die „Mindestanforderungen“, die an Schafböcke zu stellen sind.

(Heiterkeit)

§ 2 bestimmt die Voraussetzungen der „Fruchtbarkeit“ der „Muttertiere der Böcke“, § 3 normiert die „Mindestleistungen“ für „Körpergewicht und Wollleistung“, § 4 setzt die Mindestanforderungen der „Milchleistung“ fest, § 5 gestattet „Ausnahmen bei der Berechnung der Leistung“, § 6 schafft „Zuchtwertklassen“, § 7 ermöglicht die richtige „Einstufung des Milchschafocks“, § 8 handelt von der „Deckerlaubnis A“ — wobei Sie mir eine Kommentierung über B ersparen wollen! —

(B)

(Heiterkeit)

und § 9 schließlich von den „Körunterlagen“.

Dies alles soll nun durch die Verordnung, der wir zustimmen sollen, rechtlich und mit allen Folgen einer solchen Regelung für die Betroffenen — wobei unter den „Betroffenen“ um Gottes willen nicht die Schafböcke, sondern die Bockhalter gemeint sind! — für Verwaltung und Gerichte geregelt werden. Der Erlaß einer solchen Verordnung wäre allenfalls noch verständlich, wenn bisher die Körung von Schafböcken nicht richtig vorgenommen worden wäre. Das jedoch ist meines Wissens bisher von keiner Seite behauptet worden.

Deshalb hält die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen diese Verordnung für überflüssig. Ich bitte Sie, den Entwurf abzulehnen.

Wir können — damit darf ich noch einmal den Appell wiederholen, den heute der Herr Bundesratspräsident erneut an Sie gerichtet hat — das Übermaß an Gesetzen und Verordnungen zu bekämpfen, indem wir einen strengen Maßstab anlegen bei der Beurteilung der Notwendigkeit neuer Bestimmungen. Und wir können die Verwaltungsreform in den Ländern nur vorwärtsbringen, wenn wir auch das Bundesrecht eindämmen, weil es ja in der Regel unsere Landesverwaltungen sind, die das Bundesrecht auszuführen haben.

Ich bitte Sie, dafür zu sorgen, daß die Körung von Schafböcken auch künftig frei bleibt vom Perfektionismus rechtlicher Normierung. Man sollte hier auch — gesetzgeberisch gesehen — Böcke und Schafe nicht, wie es notwendig ist, nach der

Körungsordnung zusammenführen, sondern hier eine saubere Trennung zwischen guter und schlechter Gesetzgebung vornehmen. (C)

Präsident von HASSEL: Sind dazu noch Wortmeldungen? — Herr Staatssekretär Sonnemann!

Dr. SONNEMANN, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Herr Minister Sträter wird mich hoffentlich verstehen, wenn ich mir keine Mühe gebe, den Heiterkeitserfolg, den er mit seinen Ausführungen erzielt hat, von mir aus zu unterstreichen, indem ich ihn zu widerlegen versuche. Ich möchte nur in kurzen Worten dazu sagen, daß der Perfektionismus hinsichtlich dieser Vorlage nicht größer ist, als er hinsichtlich aller ähnlichen Bestimmungen auf allen wichtigen Tierzuchtgebieten seit Jahr und Tag besteht. Wir haben Körperverordnungen für Pferde, für Rinder, für Schweine usw., und die gleichen Gesichtspunkte, nicht mehr und nicht weniger, sind dafür maßgebend gewesen, daß wir uns entschlossen haben, das Körwesen auch auf diesem immerhin noch wichtigen Gebiet der Schafhaltung in einheitliche Bahnen zu lenken.

Präsident von HASSEL: Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Der Antrag von Nordrhein-Westfalen geht dahin, die Verordnung abzulehnen. Ich stelle diesen Antrag zur Abstimmung. Wer dem von Herrn Minister Dr. Sträter begründeten Antrag, die Zustimmung zu versagen, zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. —

(Heiterkeit.)

Das ist die ausgesprochene Minderheit. Damit darf ich feststellen, daß der Bundesrat dem Entwurf einer Fünften Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz über die Körung von Schafböcken gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zugestimmt hat. Ich gehe davon aus, daß die in der BR-Drucks. Nr. 210/1/55 vom zuständigen Ausschuß vorgeschlagenen Änderungen damit als angenommen gelten. — Es ist so beschlossen.

(D)

Wir kehren nunmehr zur Reihenfolge unserer Tagesordnung zurück. Ich rufe auf Punkt 18:

**Entwurf einer Vierundvierzigsten Verordnung über Zollsatzänderungen (Zitronen)**  
(BR-Drucks. Nr. 304/55)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Demnach hat der Bundesrat gemäß § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 beschlossen, gegen die Vierundvierzigste Verordnung über Zollsatzänderungen (Zitronen) keine Bedenken zu erheben.

Es folgt Punkt 19:

**Ernennung des Oberfinanzrats Dr. Eugen Saalfrank zum Staatsfinanzrat und Mitglied des Kollegiums der Bundesschuldenverwaltung**  
(BR-Drucks. Nr. 313/55)

Von einer Berichterstattung kann auch hier abgesehen werden. Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Ernennung des Oberfinanzrats Dr. Eugen Saalfrank zum Staatsfinanzrat und Mitglied des Kollegiums der Bundesschuldenverwaltung gemäß § 26 Abs. 1 der Reichsschuldenordnung vom 13. 2. 1924 in Verbindung mit dem Gesetz über die Errichtung der Schuldenverwaltung des

- (A) Vereinigten Wirtschaftsgebiets vom 13. 7. 1948 und der Verordnung über die Bundesschuldenverwaltung vom 13. 12. 1949 **zuzustimmen**.

Ich rufe auf Punkt 20 der Tagesordnung:

**Kapitalbeteiligung des Landes Berlin an der Gemeinnützigen Wohnungsbau AG Groß-Berlin (Gewobag) (BR-Drucks. Nr. 291/55)**

**Dr. FLECKEN** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Gestatten Sie, daß ich stellvertretend für Herrn Staatssekretär Dr. Panholzer (München) eine ganz kurze Berichterstattung für den Finanzausschuß des Bundesrats übernehme.

Mit dem Ihnen als BR-Drucks. Nr. 291/55 vorliegenden Schreiben vom 27. August 1955 bittet der Herr Bundesfinanzminister im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für Wohnungsbau um Zustimmung des Bundesrats zur **Überlassung junger Anteile in Höhe von 1,5 Millionen DM** an der Gemeinnützigen Wohnungsbau AG Groß-Berlin (Gewobag) an das Land Berlin. Die Gesellschaft ist ausschließlich in Berlin tätig. Ihre Aufgaben beschränken sich auf den Bau und die Verwaltung von Kleinwohnungen des sozialen Wohnungsbaues. Sie wurde im Jahre 1919 durch das Reich mit einem Grundkapital von 5 Millionen RM, das heute auf 5 Millionen DM umgestellt ist, gegründet und wird derzeit gemäß § 6 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen vom 21. Juli 1951 vom Bund verwaltet. Die Überlassung junger Anteile aus der Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft an Berlin bedarf daher gemäß § 47 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung der Zustimmung des Bundesrats und des Deutschen Bundestags.

Der Finanzausschuß schlägt Ihnen vor, diese Zustimmung zu erteilen, aber darauf hinzuweisen, daß das Grundkapital der Gewobag nicht, wie im Schreiben des Herrn Bundesfinanzministers ausgeführt, dem Bund „gehört“, sondern, solange das Durchführungsgesetz zu Art. 134 GG nicht ergangen ist, lediglich vom Bund nach den Vorschriften des Vorschaltgesetzes und der Reichshaushaltsordnung verwaltet wird.

Im Auftrage des Finanzausschusses bitte ich, entsprechend seinem Vorschlag unter Ziff. 2 der gemeinsamen BR-Drucks. Nr. 291/1/55 zu beschließen.

**Präsident von HASSEL:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Darf ich feststellen, daß der Bundesrat den Vorschlag des Finanzausschusses unter Ziff. 2 der BR-Drucks. Nr. 291/1/55 angenommen hat? — Ich sehe keinen Widerspruch.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Kapitalbeteiligung des Landes Berlin an der Gemeinnützigen Wohnungsbau AG Groß-Berlin (Gewobag) gemäß § 47 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung **zuzustimmen**, aber darauf **hinzuweisen**, daß das Grundkapital der Gewobag dem Bund nicht „gehört“, vielmehr vom Bund, solange das Durchführungsgesetz zum Art. 134 GG fehlt, gemäß § 6 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen vom 21. Juli 1951 nur verwaltet wird.

Ich rufe auf Punkt 21 der Tagesordnung:

**Bestellung eines Erbbaurechts an reichseigenen Grundstücken des ehem. Pionier-Übungsplatzes auf der Teerhofinsel in Lübeck (BR-Drucks. Nr. 283/55)**

Die Berichterstattung kann unterbleiben. Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der Bestellung eines Erbbaurechts an den genannten Grundstücken gemäß § 47 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit §§ 3 und 5 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen **zuzustimmen**.

Es folgt Punkt 22 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes betreffend das deutsch-isländische Protokoll vom 19. Dezember 1950 über den Schutz von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten (BR-Drucks. Nr. 292/55)**

Auch hier können wir auf eine Berichterstattung verzichten. Der Wirtschaftsausschuß, der Rechtsausschuß und der Kulturausschuß haben empfohlen, **keine Einwendungen zu erheben**. Ich stelle fest, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat und Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG nicht erhebt.

Wir kommen zu Punkt 23 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Brüsseler Protokoll vom 30. Juli 1936 über die Immunitäten der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BR-Drucks. Nr. 294/55)**

Auch hier kann eine Berichterstattung entfallen. Es ist vorgeschlagen worden, Einwendungen nicht zu erheben. Ich stelle fest, daß der Bundesrat dementsprechend **beschlossen** hat, **Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG nicht zu erheben**.

Punkt 24 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu der Erklärung vom 10. März 1955 über die Verlängerung der Geltungsdauer der Zollzugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) (BR-Drucks. Nr. 295/55)**

Auch hier kann auf eine Berichterstattung verzichtet werden. Der Wirtschaftsausschuß und der Finanzausschuß haben empfohlen, Einwendungen nicht zu erheben. Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, gegen den Gesetzentwurf **Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG nicht zu erheben**.

Ich rufe auf Punkt 25 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über das deutsch-österreichische Protokoll vom 25. März 1955 über die Verlängerung des deutschen Zollzugeständnisses für Loden (BR-Drucks. Nr. 296/55)**

Eine Berichterstattung kann auch hier unterbleiben. Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, gegen den Gesetzentwurf **Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG nicht zu erheben**.

(A) Wir kommen zu Punkt 26 der Tagesordnung:**Entwurf eines Gesetzes über die sechste Änderung des Gaststättengesetzes (BR-Drucks. Nr. 302/55)**

**BÖHRNSEN** (Schleswig-Holstein, Berichterstatter): Herr Präsident! Meine Herren! Wenn es mir als Berichterstatter des Wirtschaftsausschusses heute obliegt, Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrates zu der Novelle zum Gaststättengesetz vorzutragen, so muß ich zunächst in wenigen Worten auf den wesentlichen Inhalt der Gesetzesvorlage der Bundesregierung eingehen.

Das Gaststättengesetz vom 28. April 1930, dessen Ursprung auf die Gewerbeordnung vom Jahre 1869 zurückgeht, verfolgt das Ziel, den Alkoholmißbrauch zu bekämpfen, die Jugend vor den Gefahren des Alkohols zu schützen sowie allgemein gesundheitliche und sittliche Gefahren abzuwenden. Das Gesetz macht deshalb den Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft und den Kleinhandel mit Branntwein von der Erteilung einer Erlaubnis abhängig, die nur unter besonderen Voraussetzungen erteilt wird. Dazu gehören insbesondere die persönliche Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden, bestimmte Anforderungen an die Beschaffenheit und Lage der Räume und der Nachweis eines Bedürfnisses für die Erteilung der Erlaubnis. Ferner wird die Ausübung des Gewerbes selbst durch zahlreiche gewerbepolizeiliche Vorschriften eingeschränkt und überwacht.

Nach 1945 ist auf dem Gebiet des Gaststättenrechts durch die zonale Aufteilung allmählich eine **Rechtszersplitterung** eingetreten. Während in den Ländern des britischen und französischen Besatzungsgebietes der bisherige Rechtszustand im wesentlichen unverändert blieb, führte in der amerikanischen Besatzungszone die Verkündung der Gewerbebefreiung durch die Militärregierung im Jahre 1948 zu einer unterschiedlichen Handhabung der Erlaubnispflicht in den Ländern dieser Zone. Als nun das Grundgesetz im Jahre 1949 in Artikel 12 das Grundrecht der freien Berufswahl verkündete, tauchten Bedenken auf, ob die Bedürfnisprüfung verfassungsrechtlich noch zulässig sei. Durch das **Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Dezember 1953**, das ein Jahr später von dem gleichen Gericht bestätigt wurde, ist die Rechtslage dahingehend entschieden worden, daß die Bedürfnisprüfung nach § 1 Abs. 1 des Gaststättengesetzes unzulässig sei, weil sie mit Artikel 12 des Grundgesetzes nicht vereinbar wäre.

Die Gesetzesvorlage der Bundesregierung trägt nun dieser verfassungsrechtlichen Lage Rechnung, indem sie die Bestimmungen über die Bedürfnisprüfung nicht mehr aufrecht erhält. Zugleich verfolgt der Entwurf das Ziel, die **Rechtseinheit** auf dem Gebiete des Gaststättenrechts wieder herzustellen und die unterschiedliche Regelung in den einzelnen Ländern der verschiedenen Besatzungszonen einander anzugleichen.

In seinen Grundzügen soll das Gaststättengesetz erhalten bleiben. Insbesondere sollen die teilweise suspendierten Vorschriften über die Erlaubnispflicht wieder allgemein gelten, weil die in den letzten Jahren gesammelten Erfahrungen gezeigt haben, daß andernfalls Mißstände nicht verhindert werden können. Auch ist, wie bisher, eine Prüfung der Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden erforderlich, damit einer Gefährdung der Gesundheit,

Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung wirksam begegnet werden kann. (C)

Die Bundesregierung ist nun der Auffassung, daß ein ersatzloser Fortfall des Nachweises des Bedürfnisses eine empfindliche Lücke im Gesetz entstehen lassen würde, weil im Rahmen der bisherigen **Bedürfnisprüfung** in sehr weitem Umfang auch öffentliche Interessen berücksichtigt wurden. Sie schlägt deshalb die **Einführung neuer Verbotstatbestände und Versagungsgründe** vor, die auf dem Grundsatz der Wahrung des öffentlichen Interesses beruhen und eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verhindern sollen.

Eine Erlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn die Errichtung des Betriebes eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung befürchten läßt, oder wenn sie im Hinblick auf die örtliche Lage des Betriebes oder auf die Verwendung der Räume dem öffentlichen Interesse widerspricht.

Neben diesem allgemeinen Grundsatz soll im einzelnen die Abgabe von geistigen Getränken in Tankstellen, Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten und Omnibussen aus Gründen der Verkehrssicherheit verboten sein. Der Schutz der öffentlichen Ordnung führt ferner zu einem Verbot des Einzelhandels mit Branntwein in Trinkhallen, Kiosken und Imbißständen. Neu ist weiterhin das Verbot der Abgabe von geistigen Getränken in Räumen, die Wohnzwecken oder sonstigen nicht gewerblichen Zwecken dienen, sowie der Ausschank von Branntwein durch Schalter oder auf andere Weise unmittelbar nach der Straße hin zum Genuß an Ort und Stelle. In diesen beiden Fällen können jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen zugelassen werden. (D)

Auf der anderen Seite schlägt der Gesetzentwurf vor, auf die bisher bestehende **Erlaubnispflicht des Einzelhandels mit Branntwein** zu verzichten, soweit der Verkauf in festverschlossenen, mit der Firma des Herstellers oder Händlers versehenen Flaschen oder anderen Behältnissen in Ladengeschäften erfolgt, weil hier ein **öffentliches Interesse** für die Beibehaltung der Erlaubnispflicht **nicht gegeben** ist.

Die Ausschüsse des Bundesrates, die die Gesetzesvorlage beraten haben, nämlich der Wirtschaftsausschuß, der Ausschuß für Innere Angelegenheiten, der Agrarausschuß, der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Rechtsausschuß haben den Gesetzentwurf der Bundesregierung in seinen Grundsätzen gebilligt. Sie sind insbesondere dem Vorschlag des Entwurfs beigetreten, die Bedürfnisprüfung künftig wegfällen zu lassen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der BR-Drucksache Nr. 302/1/55 vor. Ich möchte mich darauf beschränken, die wichtigsten dieser Vorschläge kurz vorzutragen.

Die Regierungsvorlage bringt durch eine Neufassung des § 9 erweiterte Möglichkeiten für den **erlaubnisfreien Ausschank von Milch und Milcherzeugnissen**, allerdings mit der Einschränkung gegenüber bisher, daß aus hygienischen Gründen nur diejenigen Milchwändler Milch und Milcherzeugnisse erlaubnisfrei ausschanken dürfen, die zum Verkauf von loser Milch berechtigt sind. Der Wirtschaftsausschuß und der Agrarausschuß wollen mit ihren Änderungsvorschlägen, die voneinander nur unwesentlich abweichen, erreichen, daß im In-

A) teresse einer Ausweitung des Verkaufs von Flaschenmilch auch solche Betriebe erlaubnisfrei aus-schenken können, die nur zum Verkauf von ab-gefüllter Milch berechtigt sind. Außerdem schlagen die beiden Ausschüsse eine Erweiterung des Be-griffs der Milcherzeugnisse vor.

In der Frage der **Polizeistunde** hält der Gesetz-entwurf an der Verpflichtung zum Erlaß einer be-stimmten Polizeistundenregelung fest. Demgegen-über schlägt der Wirtschaftsausschuß und der Aus-schuß für Innere Angelegenheiten vor, die Er-mächtigung der Landesregierungen zur Regelung der Polizeistunde in eine Kannvorschrift umzuwan-deln. Es soll den Ländern überlassen bleiben, dar-über zu entscheiden, ob und in welchem Umfange sie die Polizeistunde beibehalten wollen.

Der Wirtschaftsausschuß macht den Vorschlag, einen neuen § 15 a in den Entwurf einzufügen, der das Recht des sogenannten **Zubehörhandels in Gast- und Schankwirtschaften** regelt. Danach soll es in Gast- und Schankwirtschaften auch nach Ein-tritt der Ladenschlußzeit gestattet sein, Nahrungs- und Genußmittel in geringen Mengen zum alsbal-digen Verzehr oder Verbrauch abzugeben, die üb-licherweise als Zubehör anzusehen sind, ohne daß damit gleichzeitig die Abgabe von Getränken und zubereiteten Speisen verbunden sein müßte.

Schließlich schlägt der Wirtschaftsausschuß und der Agrarausschuß vor, die **Verordnung über Speise-wirtschaften** vom 16. Juli 1934 aufzuheben, weil eine gesonderte Erlaubnispflicht für Speiseeis-wirtschaften nicht mehr notwendig sei, nachdem das Gaststättengesetz den heute geltenden wirtschafts-politischen Gegebenheiten angepaßt sei. Man kann auf diese Verordnung auch deshalb verzichten, weil nach einem Vorschlag der beiden Ausschüsse die Landesregierungen ermächtigt sein sollen, auch bei Speiseeiswirtschaften die Mindestanforderungen zu bestimmen, die an die Beschaffenheit, die Ein-teilung und Anordnung der Räume im öffentlichen Interesse zu stellen sind.

Namens des Wirtschaftsausschusses empfehle ich Ihnen, die vom Wirtschaftsausschuß vorgeschlage-nen Änderungen des Gesetzentwurfs zu billigen und im übrigen Einwendungen gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu erheben. Zu-gleich darf ich, einem Wunsche des Rechtsaus-schusses entsprechend, bitten, festzustellen, daß das Gesetz — wie in der Eingangsformel vorgesehen — der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Präsident von HASSEL: Ich danke dem Herrn Be-richterstatter. Es liegen Ihnen außer der Druck-sache betreffend die Ausschlußberatungen ein An-trag von Niedersachsen und ein Antrag von Nord-rhein-Westfalen vor. Wird zur Begründung der Anträge noch das Wort erbeten? — Das ist nicht der Fall.

Ich darf in die Abstimmung eintreten. Die Rei-henfolge müßte etwa die folgende sein. Zunächst müßten wir über Ziff. 1 des Antrages von Nord-rhein-Westfalen, BR-Drucks. Nr. 302/3/55, befin-den. Wer der Ziff. 1 des Antrages von Nordrhein-Westfalen seine Zustimmung gibt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; ange-nommen!

Dann ist über Ziff. 1 a der Ausschlußempfehlung, BR-Drucks. Nr. 302/1/55, abzustimmen. Ich darf darauf aufmerksam machen, daß, wenn die Ziff.

1 a angenommen wird, der Antrag von Niedersachsen (C) entfällt. Wer der Ziff. 1 a der Ausschlußdrucksache zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen. Damit ist der Antrag von Niedersachsen auf BR-Drucks. Nr. 302/2/55 abgelehnt.

Es folgt Ziff. 1 b der Ausschlußempfehlung. Ich lasse darüber abstimmen. — Angenommen!

Ich lasse nunmehr über Ziff. 2 des Antrages von Nordrhein-Westfalen abstimmen. — Angenommen!

Es folgt die Ausschlußempfehlung Ziff. 2 und Ziff. 3. Sie sind wohl damit einverstanden, daß ich über beide Ziffern gemeinsam abstimmen lasse. — Angenommen!

Wir kommen zu Ziff. 4 b der Ausschlußempfeh-lung. Wenn Ziff. 4 b angenommen wird, entfällt Ziff. 4 a. Ich lasse zunächst über Ziff. 4 b abstim-men. — Angenommen! Ziff. 4 a ist damit entfallen.

Dann darf ich wohl über Ziff. 5 bis 8 der Aus-schlußempfehlung gemeinsam abstimmen. — Die Ziff. 5 bis 8 sind angenommen.

Es folgt Ziff. 3 des Antrags von Nordrhein-West-falen. Ich lasse darüber abstimmen. — Angenom-men!

Es folgt Ziff. 9 der Ausschlußempfehlung. Ich lasse darüber abstimmen. — Angenommen!

Über Ziff. 10 und 11 der Ausschlußempfehlung kann wohl gemeinsam abgestimmt werden. — An-genommen!

Es folgt Ziff. 12 a der Ausschlußempfehlung. Wird Buchstabe a angenommen, entfällt Buchstabe b. (D) Ich lasse über Buchstabe a abstimmen. — Ange-nommen! Damit entfällt Buchstabe b.

Schließlich kommen wir zu den Ziff. 13 bis 17 der Ausschlußempfehlung. Auch darüber kann ich wohl gemeinsam abstimmen lassen. — Angenom-men!

Ich darf dann feststellen, daß das Gesetz der Zu-stimmung des Bundesrates bedarf. — Es erfolgt kein Widerspruch.

Demnach darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, zu dem Entwurf eines Gesetzes über die sechste Änderung des Gaststättengesetzes die soeben angenommenen Änderungen vorzu-schlagen und im übrigen Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG nicht zu erheben. Der Bundes-rat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustim-mung bedarf.

Es folgt Punkt 27:

**Benennung von zwei Vertretern der Länder in den Verwaltungsrat der Deutschen Pfand-briefanstalt, Wiesbaden (BR-Drucks. Nr. 278/55).**

Dazu liegen zwei Ausschlußempfehlungen vor, die voneinander abweichen. Ich bitte um Ihr Einver-ständnis, daß ich zunächst über Ziff. 2 abstimmen lasse, wonach die Herren Minister Dr. Troeger und Staatssekretär Franken wiedergewählt werden sol-len. Wer diesem Vorschlag zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Es ist so beschlossen. Da-mit entfällt Ziff. 1 der Ausschlußdrucksache.

(A) Wir kommen zu Punkt 28:

**Vorschläge zur Ernennung von 4 Ständigen Mitgliedern des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen (BR-Drucks. Nr. 319/55).**

Vorgeschlagen werden die Herren Regierungsräte Joachim von Baer, Dr. jur. Helmut Rost, Helmut Coester und Erich Müßigbrodt. Eine Berichterstattung kann entfallen. Ich darf fragen, ob gegen diesen Vorschlag Widerspruch erhoben wird. — Das ist nicht der Fall; dann ist der Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses entsprochen.

Es folgt Punkt 29:

**Entwurf einer Verordnung zur Durchführung einer Luftfahrtstatistik (BR-Drucks. Nr. 281/55).**

Eine Berichterstattung kann unterbleiben. Der Ausschuß für Verkehr und Post und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen, der Verordnung zuzustimmen. Widerspruch erhebt sich nicht. Ich darf dann feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Verordnung zur Durchführung einer Luftfahrtstatistik gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (Stat.Ges.) vom 3. September 1953 zuzustimmen.

Ich rufe auf Punkt 30:

**Entwurf einer Verordnung über die Prüfung von Luftfahrtgerät (BR-Drucks. Nr. 301/55).**

(B)

Eine Berichterstattung kann auch hier unterbleiben. Der Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, dieser Verordnung zuzustimmen. Ich sehe keinen Widerspruch. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 31:

**Jahresabschluß der Deutschen Bundespost für das Rechnungsjahr 1954 (BR-Drucks. Nr. 284/55).**

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Der Ausschuß für Verkehr und Post hat den Jahresabschluß der Bundespost für das Rechnungsjahr 1954 erörtert und schlägt vor, gemäß § 19 Abs. 6 des Postverwaltungsgesetzes Kenntnis zu nehmen. Ich höre keinen Widerspruch. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat von dem Jahresabschluß der Deutschen Bundespost für das Rechnungsjahr 1954 Kenntnis genommen hat.

Punkt 32:

**Bestimmung von drei Vertretern des Bundesrates für den Verwaltungsbeirat der Bundesanstalt für Flugsicherung (BR-Drucks. Nr. 298/55).**

Ihnen liegt die BR-Drucks. Nr. 298/1/55 vor, in der die drei Herren Dr. Krauss, Dienstbach und Speicher benannt werden. Ich glaube, eine Berichterstattung kann entfallen. Wird dazu das Wort ge-

wünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, als Vertreter gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung die Herren Leitender Regierungsdirektor Dr. Krauss aus Hamburg, Ministerialrat Dienstbach aus Hessen und Ministerialrat Speicher aus Nordrhein-Westfalen zu bestimmen. (C)

Wir kommen zu Punkt 33:

**Vorschlag für die Ernennung von vier Vertretern der obersten Landesverkehrsbehörden im Verwaltungsrat der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (BR-Drucks. Nr. 299/55).**

Dazu liegt Ihnen die Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Post, BR-Drucks. Nr. 299/1/55, vor, in der die Herren Ministerialrat Schneider, Ministerialdirigent Dr. Bierwirth, Ministerialdirigent Dr. Beine und Ministerialrat Dr. Berndt benannt werden. Eine Berichterstattung kann unterbleiben. Wird hierzu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, als Nachfolger für die am 31. Dezember 1955 aus dem Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Güterfernverkehr ausscheidenden Vertreter der obersten Landesverkehrsbehörden die Herren Ministerialrat Schneider (Baden-Württemberg), Ministerialdirigent Dr. Bierwirth (Niedersachsen), Ministerialdirigent Dr. Beine (Nordrhein-Westfalen) und Ministerialrat Dr. Berndt (Rheinland-Pfalz) gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes vorzuschlagen.

(Zuruf: Stimmhaltung von Bayern!) (D)

— Bayern enthält sich der Stimme.

Ich rufe auf Punkt 39

**Entwurf eines Gesetzes über das Vorläufige Europäische Abkommen vom 11. Dezember 1953 über Soziale Sicherheit unter Ausschluß der Systeme für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen und das Vorläufige Europäische Abkommen vom 11. Dezember 1953 über die Systeme der Sozialen Sicherheit für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen (BR-Drucks. Nr. 306/55).**

Eine Berichterstattung erübrigt sich. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, keine Einwendungen zu erheben. Ich sehe keinen Widerspruch. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Es folgt Punkt 40:

**Gesetz über das Abkommen vom 29. Oktober 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über Arbeitslosenversicherung (BR-Drucks. Nr. 314/55).**

Auch hier bedarf es keiner Berichterstattung. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsaus-

(A) schusses nicht zu stellen. Widerspruch erhebt sich nicht. Dann hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetz einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**.

Wir kommen nunmehr zu Punkt 41:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 321/55).**

**WEISHÄUPL** (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Das Gesetz zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes, das nach der Begründung der Bundesregierung einige Mängel beseitigen soll, die sich bei der Anwendung dieses Gesetzes ergeben haben, hat den Bundesrat im ersten Durchgang in seiner 136. Sitzung am 11. Februar dieses Jahres beschäftigt. Dabei waren Änderungen zu § 11 a Abs. 3 und zu § 22 Abs. 2 Nr. 3 vorgeschlagen worden, von denen im weiteren Gesetzgebungsverfahren die zu § 22 Abs. 2 Nr. 3 Berücksichtigung fand. Die Anrufung des Vermittlungsausschusses wegen der Änderung zu § 11 a Abs. 3 wurde vom Rechtsausschuß nach erneuter Prüfung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Bundesregierung nicht empfohlen.

Bei der Beratung der Vorlage sah sich der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik vor folgender schwieriger Situation. Die Vorlage war im Zeitpunkt der Ausschußsitzung vom Deutschen Bundestag noch nicht verabschiedet. Andererseits enthielt die vom Bundestagsausschuß für Arbeit dem Plenum zur Annahme empfohlene Drucksache so wesentliche Änderungen der Regierungsvorlage, daß die Mehrheit des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik sich dafür aussprach, die abschließende Stellungnahme erst nach dem Vorliegen der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetzesfassung im Umfrageverfahren zu ermitteln.

Bei dieser Sachlage beschränkte sich der Ausschuß auf eine grundsätzliche Aussprache über die vom Bundestagsausschuß für Arbeit vorgeschlagenen Änderungen, die später auch vom Bundestagsplenium gebilligt wurden.

Erhebliche Bedenken wurden im Ausschuß insbesondere zu § 20 Abs. 1 Nr. 2 geäußert. Dabei vermochte sich der Ausschuß nicht für die **Einbeziehung der selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung** in den Kreis der Vorschlagsberechtigten bei der Berufung von Arbeitsrichtern auszusprechen. Es wurde nachdrücklich darauf hingewiesen, daß das Vorschlagsrecht für die Berufung von Arbeitsrichtern, Landesarbeitsrichtern und Bundesarbeitsrichtern nicht Organisationen gewährt werden sollte, die am Arbeitsleben und an der Gestaltung des Tarifrechts nicht oder nur geringfügig beteiligt sind. Bei den selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung handelt es sich um Interessenverbände, die nicht durch den Abschluß von Tarifverträgen eine Mitverantwortung an der Gestaltung des Arbeitslebens und an der Entwicklung des sozialen Lebens übernehmen können.

Der Hinweis, im Arbeitsgerichtsgesetz eine **gleiche Regelung wie im Sozialgerichtsgesetz** zu treffen, wurde nicht als durchschlagend angesehen, da die Verhältnisse in der Sozialgerichtsbarkeit mit

denen in der Arbeitsgerichtsbarkeit nicht vergleichbar sind. Denn die Arbeitsgerichte haben als Zivilgerichte überwiegend über bürgerlich-rechtliche Ansprüche zu entscheiden, die von den Sozialpartnern entweder durch Tarifvertrag oder mittelbar gestaltende Einwirkung auf die Gesetzgebung weitgehend beeinflußt wurden. Demgegenüber haben die Sozialgerichte als besondere Verwaltungsgerichte über öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnisse zu befinden. Im Sozialgerichtsverfahren stehen sich nicht Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegenüber, sondern Versicherungsträger und Versicherter, Fiskus und Versorgungsberechtigter, Versicherungsträger und Arbeitgeber, wobei entscheidend ist, daß auch Nichtarbeitnehmer, ja sogar Arbeitgeber Versicherungsnehmer sein können. In der Frage der Berufung von Arbeitsrichtern und Landesarbeitsrichtern hat man beim Erlaß des Arbeitsgerichtsgesetzes von der Einbeziehung von Arbeitnehmervereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung abgesehen, und zwar in bewußtem Gegensatz zu § 14 des Sozialgerichtsgesetzes. Hierfür war ausschlaggebend die Anpassung an die Vorschriften des Tarifvertragsgesetzes, wonach nur Gewerkschaften, Arbeitgeber und Arbeitgeberverbände tariffähig sind, nicht aber Arbeitnehmervereinigungen ohne gewerkschaftlichen Charakter.

Durch die Einbeziehung von selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung in das Vorschlagsrecht bei der Berufung von Arbeitsrichtern eröffnet sich bestimmten Verbänden die Möglichkeit, sich Einfluß auf die Organisation der Arbeitsgerichtsbarkeit zu verschaffen. Ich darf hierzu, um etwaigen Mißdeutungen zu begegnen, mit allem Nachdruck feststellen, daß sich die soeben vorgebrachten Bedenken gegen die Einbeziehung selbständiger Arbeitnehmervereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung nicht gegen konfessionelle Vereinigungen von Arbeitnehmern richten. Die vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik des Bundesrates als Fachausschuß eingennommene Stellungnahme geht vielmehr davon aus, am Willen des Gesetzgebers festzuhalten, wonach das Recht, Arbeitsrichter vorzuschlagen und in der Gerichtsorganisation mitzuwirken, seit Bestehen der Arbeitsgerichte den Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften als Trägern des kollektiven Arbeitsrechts vorbehalten ist. Für eine Änderung dieses bewährten Systems dürfte kein Anlaß bestehen. Der Ausschuß hat sich deshalb mit Nachdruck gegen den Versuch gewandt, die bewährten Kollektivpartner in ihrer Wirksamkeit auf die Gestaltung der Gerichtsorganisation der Arbeitsgerichte auch nur im geringsten zu beeinträchtigen.

Im Ausschuß wurde vom Berichterstatter darauf hingewiesen, daß bei Einräumung des Vorschlagsrechtes an die genannten Arbeitnehmervereinigungen damit gerechnet werden muß, daß sich der Kreis derer, die ein Vorschlagsrecht für sich beanspruchen, dann noch weiter ausdehnen könnte. Wer wollte z. B. den Kriegsofferverbänden etwa dann das Recht absprechen, ebenfalls an der Arbeitsgerichtsbarkeit mitzuwirken, da diese Verbände z. B. die Interessen der schwerbeschädigten Arbeitnehmer aus dem Recht des Arbeitsschutzes vertreten? Man muß ferner — und diese Möglichkeit, meine sehr verehrten Herren, sollte nicht unterschätzt werden — in Betracht ziehen, daß auch radikale politische Parteien offen oder durch Bil-

(A) dung von getarnten Arbeitnehmervereinigungen versuchen könnten, auf dem Gebiet der Arbeitsgerichtsbarkeit Einfluß zu gewinnen, um etwa von dieser Stelle aus verfassungsfeindliche Propaganda zu betreiben. Die Gefahr einer Unterwanderung der Arbeitsgerichtsbarkeit durch staats- und verfassungsfeindliche Kräfte muß aber unter allen Umständen unterbunden werden, zumal da eine derartige Entwicklung auch für eine objektive und klare Rechtsprechung auf dem Gebiete des Arbeitsrechts verhängnisvolle Folgen haben würde. Der demokratische Staat ist verpflichtet, alles zu tun, um seine Einrichtungen von radikalen Strömungen freizuhalten. Die Gefahren, die hier der Arbeitsgerichtsbarkeit drohen könnten, sind offenbar von den Antragstellern nicht voll erkannt worden.

Im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik wurden neben den soeben erwähnten Bedenken gegen § 20 Abs. 1 Satz 2 auch Bedenken gegen § 22 Abs. 2 Nr. 2 laut. Zur Unterstreichung der arbeitgeberähnlichen Stellung und gleichzeitig zur Vermeidung einer unerwünschten Ausweitung des Arbeitgeberkreises wurde hierbei von einigen Ausschußmitgliedern angeregt, in der vom Bundestagsausschuß für Arbeit vorgeschlagenen und später vom Deutschen Bundestag gebilligten Fassung nach dem Wort „Einstellung“ die Worte „und Entlassung“ einzufügen und damit die Regierungsvorlage wieder herzustellen.

Dies, meine verehrten Herren, waren die im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik des Bundesrates gegen den Gesetzentwurf zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes vorgetragenen Bedenken.

(D) Die nach Verabschiedung der Vorlage durch den Deutschen Bundestag innerhalb des Ausschusses durchgeführte Umfrage zur Ermittlung der abschließenden Stellungnahme ergab, daß sieben Ausschußmitglieder, nämlich die Vertreter von Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, die Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziele empfehlen, in Art. I Nr. 2 die Worte „selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung“ zu streichen und dementsprechend außerdem in Art. I Nr. 4 — das ist § 23 Abs. 2 — und Nr. 5 — das ist § 25 Abs. 2 Satz 2 — diese Worte zu streichen.

Ich darf das Hohe Haus damit im Namen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik bitten, den Vermittlungsausschuß aus den in der BR-Drucks. Nr. 321/1/55 angeführten Gründen anzurufen.

Ich darf den Herrn Präsidenten bitten, der Einfachheit halber gleichzeitig auf den Antrag des Landes Bayern, BR-Drucks. Nr. 321/2/55, verweisen zu dürfen. Die Begründung des Landes Bayern für den Antrag, diesen Zusatz zu § 20 Abs. 1 Satz 2 und entsprechend zu § 23 Abs. 2 sowie zu § 25 Abs. 2 Satz 2 zu streichen und deshalb den Vermittlungsausschuß anzurufen, deckt sich vollinhaltlich mit der Begründung, die ich soeben für den Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik mitgeteilt habe. Ich möchte den sehr verehrten Herren darlegen, welche Folge eine solche Ergänzung des § 20 Abs. 1 Satz 2 haben könnte. Sie wissen sicherlich, daß in Westberlin nach wie vor der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund zugelassen ist. Der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund hat praktisch die Politik der SED zu vertreten. Es handelt sich also beim

Freien Deutschen Gewerkschaftsbund nicht um eine selbständige, unabhängige Arbeitnehmerorganisation und damit um eine freie Gewerkschaft. Es ist nicht ausgeschlossen, daß der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund, der ostzonal orientiert ist, der autoritär und diktatorisch geleitet ist, durch die Ergänzung des § 20 Abs. 1 Satz 2, gegen die wir uns wenden, ein Vorschlagsrecht für die Berufung von Arbeitsrichtern erhält. Das ist ein praktisches Beispiel dafür, welche hochpolitischen Gedankengänge berücksichtigt werden müssen, um in der Arbeitsgerichtsbarkeit eine Entwicklung zu verhindern, die dem demokratischen Staat, wie ihn die westdeutsche Bundesrepublik darstellt, nicht dienlich sein würde.

Herr Präsident, ich darf dann vielleicht noch auf eine Kleinigkeit aufmerksam machen, die lediglich eine Frage der systematischen Anordnung ist. Falls der Vermittlungsausschuß zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes aus anderen Gründen als denen, die ich soeben dargelegt habe, angerufen wird, erscheint es zweckmäßig, den Vermittlungsausschuß auch noch mit dem Ziele anzurufen, die jetzt als § 48a vorgesehene Vorschrift als § 3a in das Arbeitsgerichtsgesetz einzufügen. Das hatten auch der Ausschuß für Arbeit und der Rechtsausschuß des Bundesrates vorgesehen. Die Vorschrift gehört zum Gerichtsverfassungsrecht, da sie das Verhältnis der Arbeitsgerichtsbarkeit zu den anderen Zweigen der Gerichtsbarkeit ordnet. Sie muß in allen Rechtszügen gelten und gehört daher in die allgemeinen Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes und nicht in die Vorschriften über das Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen. Wer die Systematik des Arbeitsgerichtsgesetzes kennt, wird dieser Auffassung sicherlich zustimmen.

Nach alledem bitte ich, auf Grund des Ergebnisses der Beratungen im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und auf Grund des vom Lande Bayern gestellten Antrags den Vermittlungsausschuß anrufen zu wollen.

Präsident von HASSEL: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Meine Herren, es liegen Ihnen die beiden BR-Drucks. Nr. 321/1/55 und Nr. 321/2/55 vor, die das Begehren enthalten, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Dr. WEBER (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe eine Bitte. Als der Entwurf im Bundestag beraten wurde, hat der Rechtsausschuß sich entschlossen, durch mich zu versuchen, die Beratungen dahingehend zu beeinflussen, daß einmal die Worte „Zivil- und Strafgerichtsbarkeit“ in „ordentliche Gerichtsbarkeit“ umgewandelt werden und daß zum zweiten der damalige § 3a der Systematik wegen hinter § 48 gesetzt wird. Der Bundestag ist dieser Anregung, die ich als Vorsitzender des Rechtsausschusses gegeben habe — und ich hatte das einstimmige Votum meines Ausschusses —, gefolgt. Ich wäre daher sehr dankbar, wenn der Bundesrat den § 48a jetzt nicht wieder als § 3a einsetzte. Ich glaube, wir würden uns unserer Einflußmöglichkeiten gegenüber dem Bundestag begeben, wenn wir einmal so und das anderemal so handelten. Ich bitte daher, insoweit den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen.

Präsident von **HASSEL**: Wir müssen zunächst nach § 12 der Geschäftsordnung feststellen, wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. Wer also gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; demnach ist der Vermittlungsausschuß anzurufen.

Ich lasse alsdann zunächst über die Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, BR-Drucks. Nr. 321/1/55, abstimmen, die dahin geht, den Vermittlungsausschuß anzurufen, um in Art. I Nr. 2, § 20 Abs. 1 Satz 2, die Worte „selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung“ zu streichen und entsprechend auch den Art. I Nr. 4, § 23 Abs. 2, und den Art. I Nr. 5, § 25 Abs. 2 Satz 2, zu behandeln. Wer dieser Ausschussempfehlung seine Zustimmung gibt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Der Antrag ist mit 23 Stimmen angenommen. Der Vermittlungsausschuß wird demnach aus dem dargelegten Grund angerufen. Damit entfällt der Antrag des Landes Bayern?

(Zuruf: Jawohl!)

In Bezug auf den Vorschlag betreffend den § 48a ist eben von dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses gebeten worden, den Vermittlungsausschuß deswegen nicht anzurufen. Hält Bayern seinen Antrag aufrecht?

(Zuruf: Nein!)

— Das hat dann seine Erledigung gefunden.

Der Bundesrat hat demnach beschlossen, hinsichtlich des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus dem soeben angenommenen Grunde einberufen wird.

(B)

Es folgt Punkt 42 der Tagesordnung:

**Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 327/55).**

Eine Berichterstattung kann unterbleiben. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, der Vorlage zuzustimmen. — Ich höre keinen Widerspruch. Danach hat der Bundesrat beschlossen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Ich rufe Punkt 43 der Tagesordnung auf:

**Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des § 14 des Mutterschutzgesetzes (BR-Drucks. Nr. 230/55).**

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, der Verordnung mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die in der BR-Drucks. Nr. 230/1/55 unter I vorgeschlagenen Änderungen Berücksichtigung finden. Ferner empfiehlt er unter II der gleichen Drucksache die Annahme einer Entschliebung. Können wir über die Empfehlungen unter I der BR-Drucks. Nr. 230/1/55 en bloc abstimmen oder wird getrennte Abstimmung gewünscht?

(Zurufe: En bloc!)

Wer den Änderungen unter I Ziff. 1 bis 8 seine Zustimmung gibt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Es ist so beschlossen. Wer der Entschliebung unter II zustimmt, möge die Hand erheben. — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen. Ferner hat der Bundesrat die vom Ausschuß vorgeschlagene Entschliebung angenommen. (C)

Wir kommen zu Punkt 44 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Ersten Verordnung zur Durchführung des Kindergeldgesetzes (BR-Drucks. Nr. 285/55).**

Auch hier kann auf eine Berichterstattung verzichtet werden. Die Ausschussempfehlung liegt Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 285/1/55 vor. Man empfiehlt darin, die unter Ziff. 1 bis 5 vorgeschlagenen Änderungen anzunehmen. Wird dazu das Wort gewünscht? — Können wir en bloc abstimmen? — Kein Widerspruch! Wer der BR-Drucks. Nr. 285/1/55 Ziff. 1 bis 5 seine Zustimmung gibt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen.

Es folgt Punkt 45 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Durchführung des Kindergeldgesetzes (Niederlande) (BR-Drucks. Nr. 286/55)**

Hier können wir ebenfalls von einer Berichterstattung absehen. Vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik wird eine Änderung auf BR-Drucks. Nr. 286/1/55 empfohlen. Wer ihr zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Angenommen! (D)

Der Bundesrat hat demnach beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderung zuzustimmen.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 46 auf:

**Entwurf einer Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung für Versorgungsbe-rechtigte im Ausland (Auslandszuständigkeits-VO) (BR-Drucks. Nr. 289/55).**

Eine Berichterstattung kann entfallen. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, der Vorlage nach Maßgabe der in der BR-Drucks. Nr. 289/1/55 vorgeschlagenen Änderungen — es sind deren zwei — zuzustimmen. Wer den Änderungsvorschlägen zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Angenommen!

Der Bundesrat hat danach beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen.

Wir behandeln Tagesordnungspunkt 47:

**Entwurf einer Verordnung über die Vergütung der Krankenkassen für die Einziehung der Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BR-Drucks. Nr. 308/55).**

Eine Berichterstattung kann unterbleiben.

(A) **WEISHAUPL** (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich halte es für zweckmäßig — und diese Meinung ist auch von einigen anderen Ländern geäußert worden —, daß in § 2 Abs. 1 Satz 1 an der vom Ausschuß vorgeschlagenen Formulierung eine kleine Änderung vorgenommen wird. Die frühere Fassung „Gesamtsozialversicherungsbeitrag“ soll nach der Beschlußfassung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik ertzt werden durch „Aufkommen an Sozialversicherungsbeiträgen“. Der Ausdruck „Gesamtsozialversicherungsbeiträge“ ist ein fester Begriff. Ich halte es daher für zweckmäßig, nicht vom „Aufkommen an Sozialversicherungsbeiträgen“, sondern von „Aufkommen an Gesamtsozialversicherungsbeiträgen“ zu sprechen. Dieser feststehende Begriff schließt nämlich auch die freiwillig Versicherten ein. Wenn man nicht „Gesamtsozialversicherungsbeiträge“ sagte, könnte es zu Auslegungsschwierigkeiten kommen. Ich würde deshalb dem Hohen Hause empfehlen, dieser kleinen Änderung zuzustimmen.

Präsident von **HASSEL**: Dem wird nicht widersprochen.

Ich kann feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem Entwurf einer Verordnung über die Vergütung der Krankenkassen für die Einziehung der Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der in BR-Drucks. Nr. 308/1/55 enthaltenen Empfehlung und der soeben von Bayern begründeten Änderung zuzustimmen.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 48:

(B) Entwurf eines Gesetzes über das Europäische Fürsorgeabkommen vom 11. Dezember 1953 und das Zusatzprotokoll zu dem Europäischen Fürsorgeabkommen (BR-Drucks. Nr. 305/55).

Ich glaube eine Berichterstattung erübrigt sich auch hier. Sie haben auf BR-Drucks. Nr. 305/1/55 unter II einen Änderungsvorschlag des Finanzausschusses vorliegen, über den abgestimmt werden müßte.

**FARNY** (Baden-Württemberg): Ich möchte anregen, daß in der Begründung zum Vorschlag des Finanzausschusses auch ein Hinweis auf Art. 9 und Art. 10 lit. c des Abkommens aufgenommen wird, da gerade diese Bestimmungen Regelungen des Verfahrens der Länder im Sinne von Art. 84 Abs. 1 GG enthalten.

Präsident von **HASSEL**: Meine Herren, Sie haben den Vorschlag gehört. Darf ich bei der Abstimmung über die Empfehlung des Finanzausschusses unter II der BR-Drucks. Nr. 305/1/55 unterstellen, daß der Vorschlag des Landes Baden-Württemberg auf Einbeziehung eines Hinweises auf Art. 9 und Art. 10 lit. c des Abkommens Ihre Billigung findet? — Wer der Empfehlung unter II zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Angenommen!

Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, zu dem Entwurf eines Gesetzes über das Europäische Fürsorgeabkommen vom 11. Dezember 1953 und das Zusatzprotokoll zu dem Europäischen Fürsorgeabkommen die empfohlene Änderung vorzuschlagen.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen. (C)

Es folgt Punkt 49 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Verordnung über die Gebühren für die ärztliche Vorprüfung und die ärztliche Prüfung** (BR-Drucks. Nr. 293/55).

Eine Berichterstattung kann unterbleiben. Ihnen liegen auf BR-Drucks. Nr. 293/1/55 unter II Änderungsvorschläge des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten vor. Wer diesen zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Angenommen!

Der Bundesrat hat sonach beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die vorgeschlagenen Änderungen Berücksichtigung finden.

Ich rufe den Punkt 50 der Tagesordnung auf:

**Verordnung über die Besoldung der Freiwilligen in den Streitkräften** (BR-Drucks. Nr. 325/55).

Ist der Herr Berichterstatter bereits in der Lage, dazu zu sprechen?

**Dr. MEYERS** (Nordrhein-Westfalen) Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Inhalt des Entwurfs der vorliegenden Verordnung hat Bundesregierung, Bundesrat und mehrere seiner Ausschüsse bereits mehrfach beschäftigt. Das ist nicht verwunderlich, wenn man bedenkt, daß hier eine Vorentscheidung getroffen wird, die für die richtige Einordnung der künftigen Soldaten in unserem Staate maßgeblich sein wird, daß es also letztlich hier um die Einordnung der Streitkräfte als Funktion der Demokratie geht. Der Bundesrat ist dabei von Anfang an bemüht gewesen, unparteiisch und ohne Rücksicht auf Sonderinteressen dem Stand des Soldaten die richtige Einordnung zu geben. Dieser Beruf sollte wie jeder andere behandelt werden, da er ein Beruf wie jeder andere ist. Er sollte nicht unter-, aber auch nicht überbewertet werden. Diesem Ziele dienen die Beschlüsse des Bundesrates, die in der Öffentlichkeit teilweise nicht richtig wiedergegeben, teilweise falsch verstanden und teilweise unrichtig interpretiert worden sind. Die Schuld hierfür liegt nicht beim Deutschen Bundesrat. (D)

Inzwischen hat sich die Bundesregierung mit den Beschlüssen des Bundesrates vom 5. August dieses Jahres erneut beschäftigt, und die Schwierigkeit der Materie ergibt sich wohl schon daraus, daß erst heute eine erneute Verhandlung dieser Verordnung möglich ist. Die Bundesregierung ist teilweise den Änderungsvorschlägen des Bundesrates gefolgt, teilweise hat sie ihrerseits diese Änderungen abgeändert, teilweise hat sie ihre früheren Vorschläge aufrechterhalten. Im großen und ganzen handelt es sich um folgendes:

Bezüglich der **Mannschaften** und der **Offiziere** folgt der neue Entwurf der Bundesregierung den Änderungsvorschlägen und Beschlüssen des Bundesrates. Bezüglich der Besoldung der **Unteroffiziere** weicht jedoch der uns vorliegende Entwurf von den Vorschlägen des Bundesrates ab und hält in dem uns vorliegenden Text die ursprüngliche Regelung aufrecht. Wie von seiten der Bundesregie-

(A) rung verlautet, gibt jedoch der uns vorliegende Text den Beschluß der Bundesregierung in ihrer Kabinettsitzung nicht richtig wieder. In dem Bundeskabinett ist bezüglich der Unteroffiziere **nicht die Verbesserung um eine Dienstaltersstufe, sondern um ein Jahr** beschlossen worden. Das heißt also, untechnisch ausgedrückt — die Besoldungsexperten mögen mir das verzeihen —, eine Verbesserung um eine halbe Dienstaltersstufe, die es an sich im Besoldungsrecht nicht gibt.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus einem Schreiben, das der Herr Bundeskanzler unter dem gestrigen Datum an den Herrn Ministerpräsidenten Arnold gerichtet hat und dessen hier interessierende Teile ich mit Genehmigung des Herrn Präsidenten mir zu verlesen gestatte.

Wie ich höre,

— schreibt der Herr Bundeskanzler —

ist bei der Vorlage über die Besoldung der Freiwilligen ein Mißverständnis unterlaufen. In der Vorlage des Bundesministers der Finanzen ist die Verbesserung um eine Dienstaltersstufe, d. h. um zwei Jahre vorgesehen. Es ist dies ein Versehen. Das Kabinett hat nur die Verbesserung um ein Jahr und nicht um ein Dienstaltersstufe beschlossen. Herr Minister von Merkatz wird dies in der morgigen Bundesratssitzung richtigstellen.

Der dritte Punkt, auf den es hier ankommt — und der immer schon Gegenstand der Erörterungen war —, ist die **Besoldung der Generale**. In dieser Beziehung war der Bundesrat, war auch die Bundesregierung — besser gesagt — mit dem Bundesrat durch den Gesetzgeber festgelegt, weil der Gesetzgeber bereits im Gesetz die Spitze eingeordnet hatte. Es handelte sich also hiernach nur um die **richtige Ausgestaltung des Besoldungskegels**, also der Pyramide nach unten.

(B) Hier besteht nun bei der jetzigen Vorlage der Bundesregierung eine Abweichung von den früheren Beschlüssen des Bundesrates bei den beiden unteren Generalsdienstgraden, also dem **Generalmajor** und dem **Brigadegeneral**. Diese sind abweichend von den früheren Beschlüssen in B 6 bzw. B 7 eingestuft worden. Demnach wird der Generalmajor dem Regierungspräsidenten — um Ihnen eine vergleichende Darstellung zu geben — und der Brigadegeneral dem Ministerialdirigenten gleichgestellt.

Wenn der Herr Präsident gestattet, darf ich vielleicht den soeben verteilten Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf BR-Drucks. Nr. 325/2/55 begründen, damit nicht eine Verzögerung eintritt. Entsprechend dem Brief des Herrn Bundeskanzlers an den Herrn Ministerpräsidenten Arnold hat die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen den Antrag eingebracht, der Ihnen zur Zeit verteilt wird. In diesem Antrag ist lediglich dem Texte nach richtiggestellt, was der Beschluß des Bundeskabinetts besagte, der Entwurf der Verordnung, der uns übermittelt worden ist, aber nicht zum Inhalt hatte, daß nämlich die Verbesserung bei den Unteroffiziersdienstgraden nur um ein Jahr und nicht um eine Dienstaltersstufe erfolgen soll.

Ich bitte Sie, entsprechend zu beschließen.

**FRANKE (Hessen):** Herr Präsident! Meine Herren! Die Bundesregierung hat die Verordnung über

die Besoldung der Freiwilligen am 28. September verabschiedet. Erst in dieser Woche ist sie den Ländern übersandt worden. Eine Möglichkeit, sie in den Kabinetten zu beraten, bestand mithin nicht. (C)

Heute vormittag wurde mitgeteilt, daß in dieser Verordnung Irrtümer unterlaufen sind, deren Beseitigung auf technische Schwierigkeiten stöße. Ich möchte hier einfügen, daß der Bundesrat für diese Irrtümer nicht verantwortlich zeichnet, und gerade deshalb wäre es notwendig gewesen, daß man uns die erforderliche Zeit für eine Beratung dieser Sache gegeben hätte. Das ist aber nicht geschehen. Dafür hat jedoch der Vertreter der Bundesregierung heute dem Hohen Hause den Wunsch nach wohlwollender Behandlung der Angelegenheit vorgetragen.

Ich darf weiter darauf hinweisen, daß mein Land keine Möglichkeit hatte, an den Gesprächen teilzunehmen, die in dieser Frage außerhalb dieses Hauses geführt wurden und wahrscheinlich und vermutlich der Vorbereitung dieser Sitzung dienten.

Herr Bundesminister von Merkatz hat im Verlauf der heutigen Sitzung die zu langen Gesetze angesprochen, und man konnte den Eindruck gewinnen, daß man sich in Zukunft um eine Abkürzung bemühen wird. Ich stelle fest, daß wir bei der Behandlung dieser Frage bereits auf diesem Wege sind, allerdings in bezug auf das Verfahren. Einzig und allein diesem Verfahren — und das muß der Bundesregierung gesagt werden — wird die Einstimmigkeit des Hauses zum Opfer fallen. Erst nach Beginn der heutigen Sitzung wurde uns die geänderte Verordnung vorgelegt. Es wäre vermessend, zu behaupten, daß man schon übersehen kann, was sie ihrem neuen Inhalte nach bedeutet. Unter diesen Umständen bin ich nicht in der Lage, im Namen des Landes Hessen dieser ad hoc-Verordnung zuzustimmen. (D)

**Präsident von HASSEL:** Wir treten in die Abstimmung ein. Der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf BR-Drucks. Nr. 325/2/55, der von dem Herrn Minister Dr. Meyers begründet worden ist, liegt Ihnen vor. Darf ich zunächst einmal diesen Antrag zur Abstimmung stellen? Wer für den Antrag von Nordrhein-Westfalen ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen hat, der vorgelegten Verordnung über die Besoldung der Freiwilligen in den Streitkräften** in der von der Bundesregierung vorgelegten Fassung **unter Berücksichtigung der erfolgten Änderung gemäß Art. 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen**. — Widerspruch gegen diese Feststellung erhebt sich nicht.

Meine Herren, wir sind am Ende der heutigen Tagesordnung angelangt. Ich berufe die 148. Sitzung des Bundesrates ein auf Freitag, den 28. Oktober 1955, und darf dabei zum Ausdruck bringen, daß wir wahrscheinlich dann bereits wieder im alten Bundesratssaal, der inzwischen neu hergestellt worden ist, tagen werden.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung: 12.21 Uhr.)